



Rechtsanwaltskammer  
München

MITTEILUNGEN

**01|18**



# FACHKRÄFTE IN ANWALTSKANZLEIEN

BEDEUTUNG UND RELEVANZ DER AUSBILDUNG FÜR DIE  
ANWALTSCHAFT

# Inhalt

## EDITORIAL

### SCHWERPUNKT

Kanzlei 4.0: Fit für die Zukunft dank Fachkräfte-Ausbildung

Die Ausbildung – ein Perspektivenwechsel

Die Ausbildung im 360°-Blick

### AUS DER KAMMER

Der Fall „beA“

Jour fixe Augsburg

Bericht zu den Vorstandssitzungen Januar bis März 2018

### KURZ NOTIERT

Meldungen aus der Kammer

### BERUF & RECHT

Entscheidungen zur Syndikusrechtsanwaltschaft im öffentlichen Dienst

Berufsrechtliche Ahndung von Pflichtverletzung außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit

Änderung in der Fachanwaltsordnung

### BERUFSBILDUNG

Alles online – der neue Ausbildungsvertrag

Mehr Meisterbonus für geprüfte Rechtsfachwirte

Werben mit dem Ausbildungssiegel

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Entschädigungsordnung

### AUF EIN WORT

Auf ein Wort, Frau Präsidentin Ehrt!

# EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das erste Quartal 2018 neigt sich dem Ende zu und mittlerweile haben wir wohl alle wieder "Betriebstemperatur" erreicht – will sagen, wir schauen wieder verstärkt nach vorn. Nach den allgemeinen und besonderen Ablenkungen und Aufgeregtheiten, die mit dem Jahreswechsel einhergingen, können wir uns nun den Aufgaben und Herausforderungen, die das Jahr 2018 und sein Alltag für uns bereithalten, wieder schaffenskräftig, fokussiert und konzentriert widmen. Und eines der "tools" (ach, ich liebe diese allgegenwärtigen Anglizismen doch irgendwie, es klingt einfach viel schicker und deutlich mehr sexy als „Werkzeug“ oder „Hilfsmittel“), ist in neuer Ausgabe wieder online dabei, sozusagen überall und allzeit bereit.

Das Schwerpunktthema dieser Ausgabe ist ein ganz "klassisches" Thema und auch und gerade im Zusammenspiel mit den vielen neuen Themen und Aspekten, die es für uns und unsere Arbeit gibt, für unseren Berufsstand insgesamt und (fast) jeden Berufsträger von zentraler Wichtigkeit: die Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten. Natürlich kann oder könnte man Vieles selbst machen, dann muss man es anderen gar nicht erst beibringen. Aber hier stellen sich 3 Fragen: will man das, ist das sinnvoll und macht das Arbeiten im anwaltlichen Gesamtpaket Freude? Die Fragen muss jeder/jede für sich beantworten, aber generell möchte ich eine Lanze für das Arbeiten im Team und für die Arbeitsteilung brechen.

## **„Besonders in München ist die Personalsuche derzeit schwierig.“**

Nicht nur, aber besonders in München ist die Personalsuche derzeit schwierig und die Suche nach guten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Thema, bei dem häufig ein Klagelied angestimmt wird. Wenn man diesem Klagelied lauscht, werden die guten Mitarbeiter immer weniger und früher war alles besser und scheinbar so einfach: die Mitarbeiter und die potentiellen Auszubildenden als künftige Mitarbeiter waren fleißiger, bescheidener und höflicher, sie fügten sich anspruchslos in den häufig doch hektischen Kanzleialltag ein, brachten das Wissen überwiegend aus der Berufsschule und von Hause aus mit und hatten den Satz, dass Lehrjahre keine Herrenjahre sind,

verinnerlicht.

Dass auch viele Anwälte diesen Satz verinnerlicht hatten, ist vielleicht eine der Erklärungen dafür, dass die potentiellen Auszubildenden derzeit nicht vor unseren Kanzleien Schlange stehen (natürlich gibt es auch andere, aber dieser scheint mir der Wichtigste, den wir beeinflussen können). Dabei wartet doch ein vielseitiger und anspruchsvoller Beruf als hervorragende Basis für ein erfolgreiches und erfülltes Berufsleben auf sie! Bei genauem Betrachten entpuppt sich Vieles in der "guten alten Zeit" eben als doch nicht so gut und belastet das Bild der Ausbildung in der Öffentlichkeit. Das Denken in Ansprüchen nervt auch mich manchmal, scheint mir aber vom Grundsatz weniger verkehrt als anspruchsloses Denken, denn auch wenn es einmal über das Ziel hinausschießt, vermittelt es doch wenigstens Denkanstöße und wenn es nicht über das Ziel hinausschießt, trägt es erst recht zu einer notwendigen Entwicklung bei.

Was haben wir zu bieten: Nichts macht nach den Erkenntnissen der Wissenschaft den Menschen glücklicher als Lernen, zufrieden wird man nicht dadurch, dass man für möglichst wenig Arbeit möglichst viel verdient, sondern dadurch, dass man eine anspruchsvolle Aufgabe gut erfüllt (und dafür anerkannt, respektiert, angemessen materiell entlohnt wird und vielleicht dazu noch weitere Perspektiven für die Zukunft hat). Natürlich ist es schön, wenn den Auszubildenden diese Erkenntnis in die Wiege gelegt wurde oder auf sonstigem Wege vor Antritt der Ausbildung den Weg zu ihm/ihr gefunden hat – aber ist es nicht ein bisschen naiv, wenn wir das als Bringschuld voraussetzen? Gewissensfrage: Waren Sie als junger Mensch am Anfang Ihres Weges denn schon perfekt motiviert und wenn ja, wieviel trugen günstige äußere Umstände dazu bei? Ist es nicht vielmehr eine zentrale Aufgabe des Ausbilders/der Ausbilderin, den Weg zur Motivation für junge Menschen durch das Schaffen entsprechender Umstände zu bahnen (den Weg, den sie dann natürlich selbst gehen müssen)?

Weil wir Anwälte in der Mehrzahl Führung (darum geht es nämlich) nicht gelernt haben, liegen eigene und fremde Potenziale oft brach. Wenn es uns aber gelingt, die Freude am Lernen und die Zufriedenheit, die eine gut erfüllte anspruchsvolle Aufgabe vermittelt, im Rahmen der Ausbildung weiterzugeben, dann werden wir selbst einen doppelten Erfolg verbuchen: Wir können auf unsere gut erfüllte Aufgabe Ausbildung stolz sein und wir haben uns und unseren Kollegen auch für die Zukunft gut ausgebildete Mitarbeiter gesichert,

mit deren Hilfe wir unsere Aufgaben qualitativ besser und leichter erfüllen können. Nicht vergessen möchte ich auch das Argument, dass der Kontakt mit jungen Menschen viele Anregungen bringt (als greifbares Beispiel: ein “digital native“ in der Kanzlei könnte zumindest für die Älteren unter uns hilfreich sein, die Digitalisierung wird nicht plötzlich als böser Spuk verschwinden).

**„Wenn es uns gelingt, die Freude am Lernen weiterzugeben, dann werden wir selbst einen doppelten Erfolg verbuchen.“**

In diesem Heft wird das Thema Ausbildung aus den unterschiedlichsten Perspektiven und mit vielfältigen Facetten betrachtet und anschaulich gemacht – und natürlich finden Sie daneben auch interessante und hilfreiche Beiträge zu weiteren aktuellen Themen. Als “Vorgruppe“ kann ich nur sagen: das Lesen lohnt sich!

Petra Heinicke

Mitglied des Kammervorstands und Vorsitzende der Abteilung XI  
(zuständig für Fragen der Ausbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten)

# KANZLEI 4.0: FIT FÜR DIE ZUKUNFT DANK FACHKRÄFTE- AUSBILDUNG

TEXT: Hermann Brem

**Qualifizierte Mitarbeiter sind - auch in Zeiten der Digitalisierung - unverzichtbar für den Erfolg von Kanzleien. Hermann Brem zeigt auf, welche Bedeutung dabei der Aus- und Fortbildung zukommt.**

Gerade für kleine und mittelständische Kanzleien sichert die Ausbildung von Fachkräften (Rechtsanwaltsfachangestellte oder Rechtsfachwirte) deren Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere in Zeiten zunehmender Digitalisierung und Dynamisierung, auch der Rechtsberatung, kommt es umso mehr auf clevere Köpfe im Anwaltsoffice an. Allerdings verlangt die Ausbildung den persönlichen Einsatz aller Beteiligten und muss als Investition verstanden werden. Am Ende gilt: Ausbildung lohnt sich!

## **ANWALT 4.0 STATT REFA?**

Software und Apps für jeden Kanzleibedarf, immer bessere Diktiersysteme, mobile Mandatsarbeit, Aktenverwaltung in der Cloud, virtuelles Anwaltssekretariat... die Digitalisierung hat längst Einzug gehalten in die Anwaltskanzlei und bestimmt deren Alltag. Diese Entwicklung vereinfacht und beschleunigt auf den ersten Blick die Arbeitsabläufe und erhöht die Produktivität. Spart es auch den Einsatz von Fachkräften im Anwaltssekretariat?

### **"...gerade in der digitalen Welt der Rechtsberatung ist die Unterstützung der Fachkräfte wichtiger denn je!"**

Das Motto „Das kann ich ja schnell auch selber machen, bevor ich es an jemanden weitergebe“, könnte für den „Anwalt 4.0“ heutzutage so leicht sein. Aber gerade in der digitalen Welt der Rechtsberatung ist die Unterstützung der Fachkräfte wichtiger denn je!

Die Erwartungshaltung der Mandanten wird immer höher hinsichtlich der Reaktionsgeschwindigkeit, Erreichbarkeit, Kommunikation auf verschiedenen Kanälen, gerade auch der Statusmeldungen im laufenden Mandat. Digitalisierung bedeutet Beschleunigung, auch in einem Umfeld, das Zeit für komplexe juristische Fragen benötigt. Dazu kommt: In Zeiten, in denen sich quasi jede Privatperson im Internet mindestens oberflächlich einen ersten Überblick über Rechtsfragen verschaffen kann, sich viele – auch kleinere und mittelständische Unternehmen – juristische Kompetenz ins Haus geholt haben und inzwischen vermehrt Online-Rechtsberatungen, Steuerberatungen und andere branchenverwandte Akteure rechtlich beraten, wird die fachliche Spezialisierung für die freiberuflich tätige Anwaltschaft der zentrale Wettbewerbsfaktor.

Im Übrigen funktioniert auch die digitale Welt nicht „auf Knopfdruck“, sondern braucht Aufmerksamkeit für Software-Updates und laufende neue Verknüpfungen zu anderen Programmen und Apps. Von möglichen, lästigen Störungen und Ausfällen gar nicht erst zu reden. Schließlich hat auch der

arbeitsreiche Tag des fleißigsten Anwalts am Ende nicht mehr als 24 Stunden. Und die Anwaltsstunden sollten doch möglichst abrechenbar sein und nicht im Kanzleimanagement und der Verwaltung vergehen. Die Möglichkeiten zur „Rationalisierung“ in den Kanzleien sind folglich begrenzt. Die zunehmende Spezialisierung, Komplexität und Dynamik der Rechtsberatung spricht also eindeutig dafür, dass Anwälte sich mit Fachkräften in der Kanzlei – gleich welcher Größe! – unterstützen. Einer der Wege dorthin, der mit der nachhaltigsten Wirkung, ist die Ausbildung von Rechtsanwaltsfachangestellten in der Kanzlei.

### **FACHKRÄFTE SIND MANGELWARE: PERSÖNLICHER EINSATZ IST GEFRAGT!**

Die Statistik der Rechtsanwaltskammer München lässt keinen Zweifel: Seit Jahren steigt die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwälte, aktuell liegt sie bei fast 22.000. Im gleichen Zeitraum sinkt die Zahl der Auszubildenden für Rechtsanwaltsfachangestellte (ReFa) deutlich. Nur etwa 1.000 Anwälte in der Münchner Anwaltschaft – das sind gerade mal 5% – bilden aus. Das ist im Vergleich zur Ausbildungsquote in der deutschen Wirtschaft (über 50%) extrem niedrig. Im Jahr 2017 standen den Kanzleien gerade mal 300 frisch geprüfte Rechtsanwaltsfachangestellte als Nachwuchs zur Verfügung. Die Schere zwischen offenen Stellen und Fachkräften öffnet sich also Jahr für Jahr weiter.

Diese Lücke kann aus den vorhin beschriebenen Gründen nur sehr bedingt durch technischen Fortschritt (Digitalisierung) geschlossen werden. Die Lösung für den wachsenden Fachkräftemangel liegt in einer höheren Ausbildungsbereitschaft der Anwaltschaft. Mehr noch: Im Wettbewerb um die jungen Nachwuchstalente kommt es auf den persönlichen Einsatz jeder Anwältin und jedes Anwalts an!

Mehr als die Hälfte aller Auszubildenden wurden über Freunde, Bekannte, Eltern oder ein Kanzleipraktikum (18%) für die Ausbildung in einer Anwaltskanzlei gewonnen. Gegenüber der im Web, in den Medien und an den Schulen allgegenwärtigen „Glitzerwelt“ des Handwerks, des Autobaus oder des Handels müssen Kammer und Ausbildungskanzleien mit Persönlichkeit überzeugen. Daher liegt gerade im „Schnupperpraktikum“ noch viel Potenzial: Hier können

sich Schülerinnen und Schüler am besten ein Bild davon machen, wie vielfältig, spannend und zukunftsfähig die künftige Ausbildung und Arbeit in der Rechtsberatung werden kann. Die Ausbildenden können ihrerseits ohne großen Aufwand Ausschau nach geeigneten Auszubildenden halten.

**"Im Wettbewerb um die jungen Nachwuchstalente kommt es auf den persönlichen Einsatz jeder Anwältin und jedes Anwalts an!"**

### **Ihr persönlicher Beitrag gegen den Mangel an Fachkräften:**

- Werben Sie für die Arbeit in der Kanzlei in Ihrem Bekanntenkreis und bei Ihren Mitarbeitern
- Werben Sie bei Ihren Anwaltskollegen für eine Ausbildung
- Bieten Sie ein Praktikum in Ihrer Kanzlei an
- Bieten Sie einen Ausbildungsplatz an (z. B. auf der Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer)

### **AUSBILDEN: ABER „RECHT CLEVER“!**

Ausbildung ist eine Investition! Das muss im Vorhinein gesagt sein, denn Ausbildung bedeutet persönlichen Einsatz, Geduld und Arbeit für alle Beteiligten, auch für die Ausbildenden.

Wenn Sie einen Ausbildungsplatz anbieten wollen, sollten Sie natürlich zuerst ehemalige Praktikanten ansprechen. In jedem Fall sollten Sie eine Ausbildungsstelle rechtzeitig anbieten, also gegen Ende des Jahres vor dem Ausbildungsbeginn oder zu Beginn des Ausbildungsjahres (üblicherweise 1. September, manchmal auch 1. August). Viele wertvolle Informationen darüber, wie die Ausbildung ablaufen sollte und was an Stoff gefordert wird, finden Sie auf der Ausbildungsseite der Rechtsanwaltskammer München. Die Azubis

werden im Rahmen der dualen Ausbildung jeweils 1 festen Tag je Woche in der Berufsschule unterrichtet (jede 2. Woche dann noch an einem weiteren festen Schultag).

Erlauben Sie sich bei der Auswahl künftiger Auszubildender einen zweiten Blick auf die Bewerbungsunterlagen! So gleichen beispielsweise Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss oder mit Migrationshintergrund fehlende Vorkenntnisse mit Fleiß, Ehrgeiz und Einsatz aus. Was Sie in Ihrem Kanzleioffice brauchen sind praktische Intelligenz, Sorgfalt und Einsatzbereitschaft. Lassen Sie sich im persönlichen Gespräch überzeugen. Auf ein Auswahlgespräch sollten auch Sie sich mit Fragen vorbereiten: Erzählen Sie von Ihrer Anwaltsarbeit, Ihrer Kanzlei und stellen Sie gezielt Fragen zu Qualifikationen, die Sie für die Arbeit in Ihrer Kanzlei benötigen.

Die Sorgfalt und das Engagement, mit denen Sie eine Ausbildung in Ihrer Kanzlei vorbereiten und begleiten, reduzieren das Risiko späterer gegenseitiger Enttäuschung oder gar eines vorzeitigen Ausbildungsabbruchs.

Beachten Sie während der Ausbildung, dass Sie da selbstredend noch keine fertige Fachkraft in der Kanzlei sitzen haben. Die „Charta für eine gute Ausbildung“, ein Leitfaden für Auszubildende und Azubis, weist aus guten Gründen darauf hin, dass „Auszubildende entsprechend ihrer Qualifikation weder unter- noch überfordert“ werden sollen. Erklären Sie einzelne Tätigkeiten und Anforderungen, nehmen Sie sich zwischendurch Zeit – zum Beispiel für eine Ausbildungs-Sprechstunde. Seien Sie offen für Fragen, sorgen Sie für eine „offene Tür“. Binden Sie unbedingt Ihre bereits ausgebildeten ReFas in die Ausbildung ein. Berücksichtigen Sie, dass Sie selbst die Qualität der fachlichen Ausbildung bestimmen! Genauso bestimmen Sie durch Ihr Vorbild und die Kultur der Zusammenarbeit die persönliche Ausbildung der bzw. des jungen Erwachsenen in Ihrer Kanzlei!

Nicht zuletzt über schnelle und vielfach multiplizierte soziale Medien prägen die persönlichen Eindrücke von der Ausbildung und vom Auszubildenden das Bild des Ausbildungsberufs und der Arbeit in den Kanzleien an Schulen und in der

Öffentlichkeit.

Nutzen Sie außerdem den Vorteil, dass Sie in aller Regel mit den Azubis „digital natives“ in Ihre Kanzlei holen, die mit sich dynamisch verändernder, technisch geprägter Arbeitsumgebung einfach selbstverständlicher umgehen.

Sollte es trotzdem tatsächlich fachlich oder persönlich nicht passen zwischen Azubi und Ausbildungskanzlei, dann gehört das zu den Realitäten unseres Arbeitslebens. Führen Sie in solch einem Fall zunächst ein ernstes, offenes Gespräch, in dem Sie Ihre Erwartungen und die bestehenden Defizite ansprechen. Nehmen Sie in solchen Fällen die Ausbildungsberatung der Rechtsanwaltskammer in Anspruch. Wenn tatsächlich alles nicht hilft, können Sie – als ultima ratio – die (bis zu viermonatige) Probezeit nutzen und notfalls das Ausbildungsverhältnis beenden. Aber auch in einem solchen Fall scheidet im Zweifel nicht Ihr „Experiment Ausbildung“: Was in einem Fall eventuell nicht gelungen ist, kann im nächsten Anlauf umso besser gelingen!

Der finanzielle Einsatz für die Ausbildungsvergütung, die die Rechtsanwaltskammer München empfiehlt, bewegt sich zwischen 700 €/Monat (1. Ausbildungsjahr) bis 900 € (3. Ausbildungsjahr). Üblicherweise kommen noch kleinere Beträge für Gesetzestexte dazu, viele Ausbildungsbetriebe erstatten auch die Fahrtkosten. Das ist einerseits im Wettbewerb der Ausbildungsberufe noch ausreichend attraktiv, aber auch für einzeln oder in kleineren Kanzleien praktizierende Anwälte zu bewältigen. Am Ende wird es darauf ankommen, dass eine gute Ausbildung möglichst viel aus jedem Euro macht!

## **GUTE AUSBILDUNG IST ERST DER ANFANG STÄNDIGER QUALIFIKATION**

Lebenslanges Lernen ist längst auch eine Notwendigkeit im nichtjuristischen Bereich. Inzwischen gibt es auch für Kanzleimitarbeiter vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, angefangen von der Auffrischung oder Vertiefung einzelner fachlicher Themen wie etwa der Abrechnung oder dem Umgang mit Fristen. Aufwändiger ist die Fortbildung zur Rechtsfachwirtin/zum

Rechtsfachwirt. Diese Fortbildung lohnt sich inzwischen auch dann, wenn eine Kanzlei nicht eine typische Stelle als Office Manager bzw. Kanzleimanager/in schaffen will. Diese Fortbildung führt im Ergebnis zu einer zusätzlichen Entlastung des Anwalts von organisatorischen Aufgaben; in der Regel erkennt ein/e Rechtsfachwirt/in zusätzliches Umsatzpotenzial durch umfassende Anwendung des RVG. So rechnet es sich also auch hier, wenn der Anwalt als Arbeitgeber Fortbildungen fördert und – finanziell mit einem Fortbildungsdarlehen oder durch Freistellung für die berufsbegleitenden Ausbildungsmodule – unterstützt.

## **"Die Fortbildung zum Rechtsfachwirt als zusätzliche Entlastung des Anwalts"**

### **DIE ERFOLGREICHE KANZLEI 4.0 IST EINE TEAMLEISTUNG!**

Wenn man die Entwicklung der letzten Jahre betrachtet, und noch mehr, wenn man einen Blick auf das, was absehbar kommen wird, wirft, stellt man fest: Der Erfolg einer Anwaltskanzlei wird immer zwingender ein gemeinsamer Erfolg von Anwälten und Fachkräften sein. Die „Kanzlei 4.0“ zeichnet sich aus durch ein optimales Zusammenspiel juristisch-fachlicher Qualifikation bei laufender Fortbildung und zunehmender Spezialisierung mit einer effizienten, zunehmend digitalen Ablauforganisation. Überzeugende juristische Kenntnisse alleine werden die Zufriedenheit von Mandanten nicht sicherstellen.

Reaktionsgeschwindigkeit, Transparenz und Service werden wettbewerbsrelevanter sein denn je. Dies gilt umso mehr in kleineren und mittelständisch geprägten Anwaltskanzleien, die sich zunehmend gegenüber der Rechtsberatung nicht anwaltlicher Konkurrenz und im Internet behaupten müssen.

Qualifizierte Fachkräfte generieren als Sachbearbeiter außerdem Umsatzpotenziale für Kanzleien, die ihren Mandanten Dienstleistungen und „Produkte“ im Umfeld ihrer rechtlichen Spezialisierung anbieten wollen. Darüber hinaus wird eine motivierte Fachkraft die Arbeitsläufe innerhalb der Kanzlei laufend optimieren – und so Kosten senken. Die Qualität der Zusammenarbeit innerhalb der Kanzlei sowie die Wirkung einer Kanzlei nach

außen, hängen heute und in Zukunft davon ab, wie gut die Zusammenarbeit als Team gelingt.

Gerade in kleinen und mittelgroßen Kanzleieinheiten muss die Ressource „Arbeit“, sprich qualifiziertes Personal einen besonders hohen Stellenwert genießen! All das hat, wie beschrieben, seinen Anfang in Ausbildung und Qualifikation. Der überwiegende Teil der Anwaltschaft ist also gut beraten, wenn er der Ausbildung künftiger Fachkräfte die dringend notwendige Aufmerksamkeit schenkt.

Autor: Hermann Brem

(langjähriger Kanzleimanager, war von 2013-2018 Mitglied im Berufsbildungsausschuss der Rechtsanwaltskammer München und berät derzeit Anwälte und Kanzleien vor allem im Personalmanagement)

---

### **Wichtige Informationsquellen**

Ausbildungsseite der Rechtsanwaltskammer München:  
<https://rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung.html>

Stellenbörse der Rechtsanwaltskammer:  
<https://rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/stellenboerse/angebote.html>

Recht clever (BRAK):  
<http://www.recht-clever.info/>

Bildquellen: Cesar Okada/iStock/Hermann Brem

## DIE AUSBILDUNG – EIN PERSPEKTIVENWECHSEL

**Warum entscheiden sich Schulabgänger & Co. heutzutage für den Beruf als Rechtsanwalts-fachangestellte? Welche Karrieremöglichkeiten nutzen sie? Und wie leben Rechtsanwälte die Ausbildung eigentlich in den Kanzleien? Wir wagen einen Perspektivenwechsel.**

Ausbildung ist nicht gleich Ausbildung. Weder was die Inhalte und die Vergütung, noch was Weiterbildungsmöglichkeiten angeht. Selbst die Betrachtung eines einzelnen Ausbildungsberufs – in diesem Fall die des/der Rechtsanwaltsfachangestellten – bringt unterschiedliche Meinungen, Erfahrungen und Einschätzungen hervor. Denn schließlich spielen in einer Ausbildung weit mehr Akteure eine Rolle, als der Auszubildende allein.

Um den Beruf zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten daher aus verschiedenen

Perspektiven zu betrachten, berichten im Folgenden eine aktuelle Auszubildende, eine geprüfte Rechtsfachwirtin sowie zwei Rechtsanwälte – jeweils aus einer ausbildenden Klein- und Großkanzlei – über ihre persönlichen Erfahrungen, die Bedeutung der Ausbildung für den Arbeitsalltag in Kanzleien, mögliche Karrierechancen und die Zukunft des Berufes.

## **AUS DEM ALLTAG EINER AUSZUBILDENDEN**

**Laura Zwerger, Auszubildende in der Rechtsanwaltskanzlei Wörner & Partner mbB in Augsburg, berichtet über ihre bisherige Erfahrungen in der Kanzlei, worauf es für sie im Umgang mit Mandanten besonders ankommt und was sie für die Zeit nach der Ausbildung plant:**

Am 01.09.2015 habe ich meine Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei Wörner & Partner mbB in Augsburg begonnen. Momentan bin ich im dritten Ausbildungsjahr und stehe kurz vor der Abschlussprüfung.

Aufgrund eines Praktikums in einer Rechtsanwaltskanzlei war für mich klar, dass ich diesen Beruf nach meinem Schulabschluss erlernen will. Daher habe ich mich auf diversen Internetseiten, vor allem der Arbeitsagentur, noch intensiver über den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten informiert. Nach ausführlicher Recherche begann ich dann nach potentiellen Ausbildungsstellen zu suchen. Hierbei war die Homepage der Jobbörse sehr hilfreich. Dort habe ich viele Stellenangebote gefunden, auf die ich mich dann beworben habe und schlussendlich bei meiner jetzigen Kanzlei eingestellt wurde.

In meinem Beruf versuche ich, den Rechtsanwalt immer zu unterstützen und zu entlasten, so gut es geht. Vor allem Empathie ist sehr wichtig. Es kommen die unterschiedlichsten Menschen in die Kanzlei oder sind am Telefon, manche sprechen nicht gut deutsch oder z. B. nur englisch. Man sollte dann schon geduldig mit diesen umgehen.

Generell sollte man jedem Mandanten das Gefühl geben, in der Kanzlei gut

aufgehoben zu sein. Es gibt aber auch schwierige und sehr aufgeregte Mandanten, zu denen man aber ebenso immer freundlich und professionell bleiben sollte.

Im dritten Ausbildungsjahr gehören unter anderem zu meinen täglichen Arbeiten:

- Telefon und Empfang
- selbständige Bearbeitung von Beitreibungsmandaten z. B. das Mahnverfahren und die Zwangsvollstreckung
- das Schreiben nach Diktat oder selbst verfasste Schreiben z. B. Terminsmitteilungen an den Mandanten
- das Anfertigen von Anträgen z. B. Kostenfestsetzungsanträge, Antrag auf Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung
- und die Postbearbeitung, d. h. das Notieren von Fristen und Terminen, jedoch unter Anleitung einer bereits ausgebildeten Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. einer Rechtsfachwirtin. Diese macht mir besonders Spaß, ich lerne hierbei sehr viel über die Fristen, da mir meine Kollegin alles super erklärt, was mir auch in der Schule sehr hilft.

Durch mein Praktikum wusste ich bereits teilweise, welche Aufgaben auf mich zukommen. So konnte ich auch für mich herausfinden ob die Ausbildung das Richtige für mich ist.

Nach erfolgreichem Abschluss meiner Ausbildung, werde ich eine weitere Ausbildung zur Justizfachwirtin absolvieren. Dabei werden mir die Grundlagen, die ich bereits in der Ausbildung zur Rechtsanwaltsfachangestellten gelernt habe, sehr helfen.

## EIN ERFAHRUNGSBERICHT DER ANDEREN ART

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*ich bin Auszubildende zur Rechtsanwaltsfachangestellten im 2. Lehrjahr und aktuell in der Kanzlei [REDACTED] in München tätig.*

*Ich habe lange überlegt, ob ich mich an die Rechtsanwaltskammer wenden soll. Nach vielen Gesprächen mit anderen Auszubildenden und meiner Familie, habe ich mich aber dann doch für diesen Weg entschieden.*

*Ich habe vor knapp zwei Jahren meine Ausbildung in der Kanzlei [REDACTED] begonnen. Von meinem Chef und meinen Kolleginnen wurde ich damals sehr herzlich begrüßt, sodass ich mich wirklich auf meine Ausbildung und die Zeit in der Kanzlei gefreut habe. Dieser erste gute Eindruck verflüchtigte sich dann aber doch recht schnell.*

*Als Schulabgängerin, die gerade neu in die Ausbildung gestartet ist, wollte ich natürlich alles sofort (kennen) lernen: die täglichen Abläufe in der Kanzlei, meine Aufgaben als Rechtsanwaltsfachangestellte, auf was man im Umgang mit Mandanten achten muss etc. Doch gleich von Beginn an musste ich mir jede Aufgabe selbst an Land ziehen. Oft saß ich auch einfach nur da ohne eine richtige Aufgabe und musste bei meinem Chef oder meinen Kolleginnen nachfragen, was ich tun bzw. wo ich unterstützen kann. Denn genau für diese fachliche Unterstützung hatte ich die Ausbildung ja eigentlich begonnen.*

*Manchmal bekam ich eine Antwort, manchmal aber auch nur ein „Ich habe jetzt keine Zeit für dich“. Und wenn ich dann etwas tun durfte, waren es keine fachlichen Aufträge. Die meiste Zeit in meinem ersten Ausbildungsjahr habe ich*

*daher überwiegend mit Kaffee kochen, kopieren, einscannen und persönlichen Besorgungen für meinen Chef verbracht. Natürlich ist mir bewusst, dass nicht jeder Tag in der Ausbildung spannend sein kann und man auch mal Aufgaben übernehmen muss, die nichts mit Mandantenschreiben oder Ähnlichem zu tun haben. Auch habe ich überhaupt kein Problem damit, meinem Chef morgens seinen Kaffee zu bringen, wenn er in die Kanzlei kommt. Aber um nur solche, ich nenne es mal „Hilfsarbeiten“, zu machen, habe ich die Ausbildung eben nicht angefangen.*

*Ich habe daraufhin das Gespräch mit meinem Chef gesucht. Und tatsächlich hat sich etwas geändert: Ich bekam nach und nach immer mehr fachliche Aufgaben, was mich sehr freute. Seit einem halben Jahr sogar so viele, dass ich manchmal gar nicht weiß, wie es zu schaffen ist. Das liegt aber nicht unbedingt an der Menge, sondern an der Tatsache, dass ich aufgrund der fehlenden Einarbeitung viele Dinge nachfragen muss oder versuche, mir sie bei meinen Kolleginnen „abzuschauen“. Dass sich nach wie vor so gut wie niemand Zeit für mich nimmt, ist leider geblieben und in der neuen Situation erst recht nicht förderlich für meine Arbeit.*

*Nachdem ich das Thema auch in der Berufsschule angesprochen habe, wurde mir geraten, mich einfach noch einmal mit meinem Vorgesetzten zusammen zu setzen. Das fiel mir zwar nicht leicht, aber ich habe es zumindest versucht. Danach hat sich eigentlich alles nur noch verschlimmert. Oft bekomme ich die wichtigen Aufgaben, die am selben Tag noch erledigt werden müssen, erst im späten Nachmittag und bin dann auch dementsprechend lange in der Kanzlei. Und das ohne konkrete Anweisungen, Hilfe – und auch ohne eine wirkliche Pause. Von meinen Mitschülern in der Berufsschule habe ich erfahren, dass einige meiner (mittlerweile fachlichen) Aufgaben in anderen Kanzleien gar nicht von Auszubildenden im 2. Lehrjahr bzw. überhaupt nicht von Auszubildenden erledigt werden.*

*Ein drittes Gespräch mit meinem Chef einzufordern, fällt mir nun noch schwerer als zuvor eh schon. Schließlich wollte ich ja fachliche Aufgaben, nur dass mir*



## **Zeitpunkt und Grund für mein Rechtsfachwirtstudium**

Seit Beendigung meiner Ausbildung war ich als Rechtsanwaltsfachangestellte tätig. Im Mai 2009 bekam ich das Angebot, als Büroleiterin tätig zu werden. Zu meinen neuen Aufgaben gehörten die Organisation des Kanzleiablaufes, die Personalführung des gesamten Sekretariats sowie die Ausbildung der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten. Zwar habe ich im Laufe der vielen Jahre Berufserfahrung erworben, die mir auch für den neuen Aufgabenbereich als Büroleiterin zu Gute gekommen ist; nichtsdestotrotz verstärkte sich auch insbesondere wegen der fachlich deutlich höheren Anforderungen der Wunsch nach noch tieferem Wissen, sodass ich mich Anfang 2012 entschlossen habe, die Fortbildung zur geprüften Rechtsfachwirtin in Angriff zu nehmen.

## **Wie wird man geprüfte/r Rechtsfachwirt/in?**

Damit man die Prüfung schafft, ist es meines Erachtens zwingend notwendig, einen entsprechenden berufsbegleitenden Fortbildungskurs zu besuchen. Der Kurs dauert ca. 1,5 Jahre und findet in der Regel an jedem Wochenende statt. Hinzu kommen unzählige Lernabende und auch ganze Lernwochenenden. Nicht zu unterschätzen ist auch der doch recht lange Zeitraum und die privaten Einschränkungen, die man während dieser Zeit hat. Einmal im Jahr findet die Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer München statt, welche sich aus umfangreichen schriftlichen Prüfungen sowie einem praxisorientierten Situationsgespräch zusammensetzt.

Um die Fortbildung zur Rechtsfachwirtin meistern zu können, ist durchaus eine Menge an Ehrgeiz, Engagement, Disziplin und nicht zuletzt ein großer Wissensdurst erforderlich. Es muss jedem, der die Fortbildung anstrebt, bewusst sein, dass ein guter Abschluss nur durch eine regelmäßige aktive Teilnahme am Kurs und durch kontinuierliches Lernen von Anfang an möglich ist. Die prüfungsrelevanten Rechtsgebiete und Themen sind sehr breit gefächert und umfangreich, sodass man die Fortbildung keinesfalls unterschätzen sollte. Besonders die Zeit vor der Prüfungsvorbereitung ist hart und die Doppelbelastung Arbeit und Studium erfordert ein gutes Zeitmanagement.

Aber: Die Fortbildung lohnt sich – der Wissenshorizont erweitert sich immens!

### **Aufgabenbereiche von geprüften Rechtsfachwirten**

Meine Tätigkeiten in der Kanzlei als Rechtsfachwirtin sind vielseitig und anspruchsvoll. Neben qualifizierter Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld, wie z.B. Betreuung des Kostenwesens sowie eigenverantwortliche Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten unter Berücksichtigung des jeweiligen materiellen Rechts, fällt auch die Fristenkontrolle in meinen Verantwortungsbereich. Zusätzlich manage ich das nichtanwaltliche Aufgabenfeld der Kanzlei, d.h. ich übernehme die Organisation des Büroablaufs. Insbesondere bin ich verantwortlich für den Personaleinsatz sowie die Personalführung und bin erster Ansprechpartner für unsere derzeit vier Auszubildenden.

### **Bedeutung der Fortbildung für die Anwaltschaft**

Als geprüfte/r Rechtsfachwirt/in hebt man sich von Rechtsanwaltsfachangestellten deutlich ab. Wer die Prüfung besteht, verfügt über erstklassige Qualifikationen in folgenden Bereichen:

- Büroorganisation und -verwaltung
- Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung
- Kosten- und Gebührenrecht
- Prozessrecht
- Zwangsvollstreckung
- materielles Recht
- Steuerrecht

Aufgrund des breit gefächerten Wissens kann man als geprüfte/r Rechtsfachwirt/in qualifizierte eigenverantwortliche Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leisten und damit den Rechtsanwalt spürbar entlasten. Das Tätigkeitsfeld in der Kanzlei kann dadurch deutlich erweitert und anspruchsvoller gestaltet werden. Das ist für beide Seiten – also für Rechtsanwalt als auch für Rechtsfachwirt – ein großer Gewinn.

Rechtsanwälte, welche eine/n geprüfte/n Rechtsfachwirt/in als Sachbearbeiter/in oder als Büroleitung einstellen, können sich sicher sein, eine/n bestens qualifizierten Mitarbeiter/in an der Seite zu haben.

### **Fortbildung nur für junge Frauen sinnvoll?**

Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum/r Rechtsfachwirt/in ist eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als Rechtsanwaltsfachangestellte/r und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder eine mindestens sechsjährige Berufspraxis in einem Anwaltsbüro. Die Statistiken zeigen, dass es insbesondere junge Rechtsanwaltsfachangestellte sind, die den Weg zur Rechtsfachwirtin einschlagen. Ein Grund dürfte darin liegen, dass man sich mit dem Titel „gepr. Rechtsfachwirt“ bereits in jungen Jahren eine deutliche Gehaltserhöhung erhoffen kann. Aber auch „erfahrene“ Rechtsanwaltsfachangestellte oder langjährige Mitarbeiter/innen im Rechtsanwaltsbüro sollten keine Scheu vor einer Rechtsfachwirt-Fortbildung haben. Diese lohnt sich immer und ich kann sie jedem empfehlen, der sich beruflich und persönlich verändern möchte: Wer die Fortbildungsprüfung bestanden hat, kann sich nicht nur sicher sein, deutlich an Wissen zu gewinnen, sondern hat auch ein bayerisches „Examen“ in der Tasche, das ihm in der Arbeitswelt der rechtsberatenden Berufe die Türen öffnet. Als geprüfte/r Rechtsfachwirt/in hat man nicht nur die Möglichkeit, die Büroleitung zu übernehmen; man hat auch hervorragende Chancen, sich in Kanzleien auf ein bestimmtes Fachgebiet zu spezialisieren oder sich selbstständig zu machen.

### **AUSBILDUNG IN DER KLEINKANZLEI**

**Herr Rechtsanwalt Kalaitzis, vielen Dank, dass Sie sich Zeit für unser heutiges Interview nehmen. Sie sind Rechtsanwalt in der Kanzlei Kalaitzis - Halder in Bernau. Wie viele Mitarbeiter sind bei Ihnen derzeit beschäftigt und wie groß ist dabei der Anteil an Auszubildenden?**

Zurzeit beschäftigen wir vier Mitarbeiterinnen und der Anteil an Auszubildenden ist dabei leider 0. Der Grund dafür ist, dass auch die Zahl geeigneter Bewerbungen zuletzt "gegen 0" ging. Trotz großer Bemühungen gelang und gelingt es uns nicht, junge Menschen für diesen durchaus nicht einfachen und verantwortungsvollen Beruf zu begeistern und sehen uns in diesem Dilemma nicht alleine.

**Der Beruf des Rechtsanwaltsfachangestellten wird oft als „Aushängeschild der Kanzlei“ oder „rechte Hand der Anwälte“ bezeichnet. Welche Bedeutung messen Sie diesem Beruf bei? Und was ist für Sie die wichtigste Tätigkeit, die ein Rechtsanwaltsfachangestellter in der Kanzlei übernimmt?**

Gute und hochmotivierte Anwaltsfachangestellte sind das "A und O" einer erfolgreichen Anwaltskanzlei. Keine Spracherkennung und keine Software kann eine gute Mitarbeiterin oder einen guten Mitarbeiter ersetzen, die eigenständig mitdenken, vorausdenken und den Anwalt in den Bereichen entlasten, die ihnen in ihrer doch recht anspruchsvollen Ausbildung beigebracht wurden. Wer sein Personal entsprechend fordert und fördert und ihm den dazu notwendigen Vertrauensvorschuss und Freiraum zugesteht, wird bald merken, dass die Zuverlässigkeit und Loyalität der Mitarbeiter das wertvollste Kapital seiner Kanzlei sind. Wissen "beide Seiten" dies zu schätzen, dann steht die obligatorische Tasse mit frischem Kaffee morgens auch ohne ausdrückliche Anweisung auf Ihrem Schreibtisch.

**Wie dürfen wir uns die ersten Wochen der Auszubildenden in Ihrer Kanzlei vorstellen und wie gestalten Sie ihre Betreuung während der Ausbildungszeit?**

In den ersten Wochen werden die Auszubildenden Schritt für Schritt an ihre Aufgaben herangeführt. Das ist gar nicht so einfach, denn – wie überall, wo Menschen arbeiten – gibt es auch ganz unterschiedliche Charaktere. Manche der Auszubildenden sind sehr verhalten und unsicher, andere fast schon übermotiviert. Betreut werden sie dabei in aller Regel von den erfahrenen Anwaltsfachangestellten, die zum Teil auch ihrerseits ihre Ausbildung bei uns gemacht haben und dann übernommen wurden. Wichtig war mir immer, nicht nur als "Supervisor" die Ausbildung zu überwachen und einzugreifen, wo dies nötig wurde, sondern dem Auszubildenden auch persönlich und anschaulich zu erklären, warum das Gesetz Dinge so oder so regelt. Wenn ein Azubi z.B. versteht, warum es bei Mord keine Berufungsinstanz gibt, beim Ladendiebstahl aber schon, dann muss er den Instanzenweg nicht erst auswendig lernen, um diese Prüfungsfrage beantworten zu können.

**Welche Möglichkeiten - offline wie online - nutzen Sie, um auf sich als Ausbildungskanzlei aufmerksam zu machen und wen wollen Sie damit konkret erreichen?**

Wir versuchen, unsere Kanzlei etwa in den sozialen Netzwerken nicht nur als anwaltlichen Dienstleister, sondern auch als Ausbildungsbetrieb darzustellen, der ein interessantes Arbeitsfeld und ein gutes Betriebsklima bieten kann. Bis vor einigen Jahren waren wir auch auf Ausbildungsmessen vertreten, um für diesen Beruf zu werben oder haben Vorträge in Schulen gehalten. Daneben sind wir auch bei der Agentur für Arbeit/im Jobcenter als Ausbildungsbetrieb registriert. Erreichen wollen wir damit junge Menschen, die in dieser Ausbildung keine Notlösung sehen für den eigentlichen "Traumberuf" als Bankkaufmann oder Arzthelferin, sondern erkennen, wie abwechslungsreich dieser Job sein kann und welche Karrierechancen bis hin zur allgemeinen Hochschulreife er bietet.

**Wie sehen Sie allgemein die Zukunft des Berufes? Und gibt es etwas, das Sie an den Ausbildungsinhalten verändern würden?**

Trotz aller Unkenrufe bin ich davon überzeugt, dass die moderne Technik diesen Beruf nicht überflüssig macht. Die Chance der Anwaltschaft besteht darin, dass sie so freiwerdende Kapazitäten an Zuarbeit umso besser auf

Fachanwaltsangestellte übertragen und sich auf die eigenen anwaltlichen Kernaufgaben fokussieren kann. Hierbei dürfte man weniger an Ausbildungsinhalten etwas verändern müssen, als vielmehr an manchen Ausbildern selbst. Der schlechte Ruf dieses Ausbildungsberufes ist hausgemacht und Kollegen geschuldet, die Auszubildende noch immer als billige Aushilfskräfte betrachten und - vorsichtig formuliert - überwiegend mit ausbildungsfremden Hilfsarbeiten unterfordern. Und dies, obwohl Anwälte nicht nur nach dem Ausbildungsvertrag, sondern auch berufsrechtlich verpflichtet sind, ihre Auszubildenden angemessen zu beschäftigen, also ordnungsgemäß auszubilden.

## **INTERVIEW MIT EINER ANWÄLTIN AUS EINER GROSSKANZLEI**

**Frau Rechtsanwältin Maschke, wir freuen uns sehr, dass wir Sie für ein Interview in unserer aktuellen Ausgabe gewinnen konnten. Sie sind in der Münchner Großkanzlei Hogan Lovells Int. LLP tätig. Seit wann bildet Ihre Kanzlei aus und wie viele Auszubildende arbeiten derzeit bei Ihnen?**

Wir bilden an unserem Münchener Standort seit dem Jahr 2002 kontinuierlich zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten aus. Um eine optimale Ausbildung mit entsprechender Betreuung während der gesamten Ausbildungszeit zu gewährleisten, bieten wir alle drei Jahre zwischen zwei und sieben jungen Frauen und Männern einen Ausbildungsplatz an. Gerade haben wir einem männlichen Auszubildenden zur bestandenen Prüfung gratulieren können.

**Wo sehen Sie die Stärken Ihrer Kanzlei in Sachen Ausbildung?**

Aufgrund unserer Größe unterscheiden sich unsere Struktur und Organisation von den Kanzleien kleineren Formats. Die Anwälte sind auf Rechtsgebiete spezialisiert und arbeiten in sogenannten Praxisgruppen zusammen. Zudem gibt es verschiedene Verwaltungsbereiche, wie beispielsweise die Rezeption, Rechnungsabteilung und nicht zuletzt das Office Management. Bei uns durchlaufen die Auszubildenden mindestens drei verschiedene Praxisgruppen und zwei Verwaltungsabteilungen, um unterschiedliche fachliche Bereiche und Teams kennenzulernen. Neben dem Erwerb fachlicher Kompetenz wird dadurch

auch die Fähigkeit, sich auf unterschiedliche Teams einzustellen und sich in diese zu integrieren, gefördert. In den Sekretariatsteams werden die Auszubildenden von Rechtsanwaltsfachangestellten oder Rechtsfachwirten betreut. Es finden zudem regelmäßig hausinterne Schulungen z. B. für die MS Office Anwendungen statt. Daneben erhalten unsere Auszubildenden wöchentlich Englischunterricht. Und schließlich gibt es interne Schulungen, in denen fachliche Ausbildungsthemen behandelt werden. Begleitend dazu erhalten die Auszubildenden hausinterne Unterlagen, anhand derer sie den Lernstoff wiederholen können.

**Mittlerweile gibt es ja eine Vielzahl an Möglichkeiten, um sich als ausbildende Kanzlei zu positionieren und neue Auszubildende zu gewinnen. Welche Offline- und Online-Kanäle nutzt Ihre Kanzlei?**

Wir sind auf Ausbildungsinformationstagen in den unterschiedlichsten Schulen präsent. Ebenso halten wir Vorträge vor Schülergruppen, zuletzt u. a. vor Schülern der 7. Klasse der staatlichen Realschule Gauting. Ein Facebook-Profil, Stellenanzeigen über die unterschiedlichsten Plattformen wie der Münchner Rechtsanwaltskammer, muenchenerJOBS.de, monster.de etc. gehören ganz selbstverständlich dazu. Wenn möglich, lassen wir im Rahmen der Stellenausschreibungen, wie auf unserer Homepage oder muenchenerJOBS.de, auch gerne Mitarbeiter in Form eines Interviews via Video zu Wort kommen.

**Eigenverantwortliches Arbeiten wird als Rechtsanwaltsfachangestellte/r vorausgesetzt. Wie wird dies in der Kanzlei gefördert? Und welche Möglichkeiten haben die Auszubildenden, sich selbst einzubringen?**

Unsere Auszubildenden werden von Anfang an als vollwertiges Teammitglied behandelt. Dementsprechend werden ihnen bereits frühzeitig Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen und sie lernen so bereits von Beginn der Ausbildung an, Verantwortung zu übernehmen und ihren Teil zum guten Gelingen der zu bewältigenden Aufgaben beizutragen. Wir schätzen engagierte Mitarbeiter und sind stets offen für Innovationen, die unsere tägliche Arbeit erleichtern oder effizienter machen. So haben wir konkrete Verbesserungsvorschläge eines Auszubildenden gerne aufgegriffen und auch

tatsächlich umgesetzt. Darüber hinaus haben unsere Auszubildenden die Möglichkeit, sich auch sozial im Rahmen verschiedener von Hogan Lovells unterstützter Projekte einzubringen, wie z. B. die Verteilung der von unseren Mitarbeitern gesammelten Weihnachtsgeschenke für unseren Charity-Partner "Die Arche - München" vor Ort an die Kinder.

**Die meisten Auszubildenden in diesem Beruf sind laut Statistiken weiblich und beginnen ihre Ausbildung unmittelbar nach dem Schulabschluss. Wie sieht die demografische Verteilung in Ihrer Kanzlei aus?**

Wir freuen uns, dass wir immer wieder auch junge männliche Schulabgänger für diesen abwechslungsreichen und spannenden Ausbildungsberuf begeistern konnten und können, wenn auch der Ausbildungsberuf nach wie vor überwiegend von Frauen dominiert wird. Wir haben mittlerweile auch einige männliche (ausgelernte) Rechtsanwaltsfachangestellte, die eine Bereicherung für unsere Sekretariatsteams sind. Bei unseren Auszubildenden fügte sich die Ausbildung in der Regel unmittelbar an den Schulabschluss an. Wir haben auch gute Erfahrungen sammeln können mit Auszubildenden, die sich erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Ausbildung entschlossen haben. "Wechsler", die ihre Ausbildung in einer anderen Kanzlei begonnen hatten und aus den unterschiedlichsten Gründen zu uns kamen, haben ihre Ausbildung hier sehr erfolgreich fortgesetzt und beendet.

**Gibt es in Ihren Augen noch weitere mögliche Zielgruppen, die Kanzleien hinsichtlich der Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten in Zukunft noch stärker ansprechen sollten?**

Bei der Auswahl unserer Auszubildenden sind wir nicht auf bestimmte Zielgruppen festgelegt; wir freuen uns beispielsweise auch über Bewerber aus anderen Kulturkreisen. Gute Noten sind nicht das alleinige Auswahlkriterium. Voraussetzung ist vielmehr, dass der/die Bewerber/in die für die Ausbildung notwendigen Grundvoraussetzungen mitbringt. Wir müssen davon überzeugt sein, dass der/die Bewerber/in motiviert und für den Beruf geeignet ist.

Bildquellen: olaser/iStock/Wörner & Partner mbB Rechtsanwälte und vereidigte Buchprüfer/Glock  
Liphart Probst & Partner/Hogan Lovells International LLP

# DIE AUSBILDUNG IM 360°-BLICK

**Die folgenden Infografiken veranschaulichen alles Wissenswerte rund um Lerninhalte, den Ausbildungsablauf und die Vergütung sowie zur Frage, wie die Ausbildung für beide Seiten zum Erfolg werden kann.**

**ABLAUF DER AUSBILDUNG ZUM/R  
RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN**

**DIE AUSBILDUNGSVERGÜTUNG IM VERGLEICH MIT ANDEREN  
RECHTSANWALTSKAMMERN**

## **WAS VERDIENT MAN WÄHREND DER AUSBILDUNG EIGENTLICH IN ANDEREN BRANCHEN?**

Tarifliche Ausbildungsvergütung pro Monat (durchschnittlicher Wert in Euro) in Deutschland:

## **AUSBILDUNGSINHALTE DER RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTEN**

## **ZUSAMMENARBEIT IN DER KANZLEI**

Bildquellen: scyther5/iStock

## DER FALL „BEA“

**Knapp drei Monate sind vergangen, nachdem das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) vom Netz genommen wurde. Was folgte waren Fragen, Spekulationen und die Aussage der BRAK, dass die Rückkehr des beA erst nach vollständiger Klärung aller Sicherheitsrisiken erfolgen wird.**

„Postfach-Pleite“, „Peinliche Panne“ oder der Hashtag „beAgate“ sind nur wenige Stichworte, mit denen das besondere elektronische Anwaltspostfach in den letzten Wochen in die Schlagzeilen geriet. Sowohl in der Anwaltschaft als auch in der Presse und der Online-Welt überschlugen sich die Reaktionen auf den beA-Ausfall. Mehr und mehr Informationen zu sicherheitstechnischen Problemen wurden veröffentlicht und auch die Zahl der Fragen stieg. Was bedeutet der Ausfall für die passive Nutzungspflicht, die eigentlich seit dem 01.01.2018 gilt? Wie konnten die Sicherheitsrisiken so lange unbemerkt bleiben? Und wie geht es nun weiter mit dem beA? Der vorliegende Artikel

schafft einen Überblick.

## **MITGLIEDERBRIEF DES PRÄSIDENTEN**

In Form eines Briefes informiert(e) Präsident Michael Then die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer München über die Hintergründe des beA-Ausfalls sowie über die Ergebnisse des am 26.01.2018 stattgefundenen beAthons. In diesem Schreiben, das auch als Newsletter versendet wurde, geht er außerdem auf technische Details ein und gibt einen Überblick zu aktuellen Informationsmaterialien.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,*

*nach einem turbulenten Jahreswechsel, zumindest im Hinblick auf das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), darf ich Sie mit diesem Schreiben über die aktuellen Entwicklungen des beA und die ersten Ergebnisse des „beAthon“ informieren.*

*Aus dem gemeinsamen Austausch am 26.01.2018 zwischen der BRAK, den beauftragten Gutachtern sowie IT-Experten und Kritikern, die sich mit dem beA sowohl in der Entwicklungs- und Realisierungsphase als auch in der jetzigen Situation besonders auseinandergesetzt haben, ging unter anderem die Empfehlung an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hervor, die gegenwärtig installierte beA Client Security zu deaktivieren. Der Grund dafür ist der Zugriff der bisherigen Client Security auf veraltete JAVA-Bibliotheken. Damit könnte die Client Security eine Lücke für externe Angreifer darstellen. Wir bitten Sie daher, die Software entweder zu deinstallieren oder sie auf dem Rechner zu schließen und aus dem Autostart des Rechners zu entfernen. Die BRAK hat hierzu technische Hinweise für Windows-Computer und MacOS erarbeitet, die Sie auch auf unserer Website einsehen können.*

*Der für die technische Umsetzung des beA beauftragte Dienstleister, die Firma Atos, hat bereits eine neue Version der Client Security entwickelt, die u.a. auf aktuelle JAVA-Bibliotheken zugreift. Diese wird zunächst noch geprüft. Auch sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir Sie umgehend informieren. Ich möchte dieses Schreiben aber auch zum Anlass nehmen, um Ihnen die Hintergründe für die Offline-Stellung des beA noch einmal ausführlich darzulegen. Am 20.12.2017 wurde seitens des Chaos Computer Clubs (CCC) ein Schwachpunkt im Sicherheitszertifikat des Client Security Systems gemeldet. Der technische Dienstleister, die Firma Atos, hielt am 22.12.2017 eine Ersatzlösung mit einem neuen Zertifikat bereit, das die bekannten Probleme nicht mehr aufweisen sollte. Nachdem das neue Zertifikat bereits allen Anwälten zum Download zur Verfügung gestellt wurde, erkannte Atos jedoch eine neu entstandene Sicherheitsproblematik, die insbesondere Risiken für die IT-Infrastruktur der nutzenden Anwälte enthielt. Das Anwaltspostfach wurde daraufhin vom Netz genommen.*

*Vor dem Start des beA am 28.11.2016 wurden bereits umfangreiche Sicherheitstests durchgeführt. So erstellte die Firma Atos auf Grundlage des Umsetzungsfeinkonzepts eine Teststrategie und wurde zugleich damit beauftragt, diese Tests durchzuführen. Nach Übergabe der Testberichte im Mai 2016 ließ die BRAK diese zusätzlich von der Firma CapGemini, die für den Bereich Qualitätsmanagement hinzugezogen worden war, prüfen. Auch die Mitarbeiter von CapGemini sahen keinen Anlass, die Vollständigkeit und Ergebnisse der Tests zu bezweifeln. Weitere Sicherheitstests durch die Firma SEC Consult – um mögliche Schwachstellen der beA-Architektur, des Authentifizierungskonzepts und der Signaturmechanismen aufzudecken – kamen zu dem Ergebnis, dass das beA-System ein hohes Sicherheitsniveau aufweist und damit an den Start gehen konnte. Auch hatte sich die BRAK im Vorfeld an den Chaos Computer Club (CCC) gewandt, um das beA von den dortigen Experten testen zu lassen. Nachdem es seitens des Clubs jedoch keine verbindliche Zusage darüber gab, dass die Ergebnisse der BRAK vollumfänglich zur Verfügung gestellt werden können, kam es insofern nicht zur Zusammenarbeit.*

*Während Atos in den letzten Wochen an einer neuen Lösung gearbeitet hat, um das beA baldmöglichst wieder in Betrieb nehmen zu können, rückt derzeit*

*immer mehr die Frage in den öffentlichen Fokus, ob die Kommunikation über das Postfach wirklich sicher und ausreichend verschlüsselt war bzw. ist. Die BRAK weist daraufhin, dass alle sich im beA befindlichen Nachrichten durchgehend verschlüsselt sind. Das liegt insbesondere am sogenannten Hardware Security Modul (HSM) – einer speziellen Hardware-Komponente, die den Zugriff auf das beA für mehrere Nutzer (Kanzleimitarbeiter etc.) ermöglicht sowie die Verschlüsselung, Entschlüsselung, Authentifizierung und digitale Signierung gewährleistet. In ihren beA-FAQs erklärt die BRAK, dass das HSM die einzige zur Verfügung stehende Lösung sei, um die Sicherheitsanforderungen an das beA-System umzusetzen. Wie diese Ende-zu-Ende-Verschlüsselung genau funktioniert, können Sie auf der Website der BRAK (<http://bea.brak.de/wie-sicher-ist-das-bea/sichere-nachrichtenuebermittlung/>) nachlesen.*

*Was das weitere Vorgehen betrifft, informierte die BRAK in einer Presseerklärung vom 18.01.2018, dass sich die Präsidentinnen und Präsidenten der 28 Rechtsanwaltskammern und das Präsidium der BRAK darüber einig seien, das beA erst wieder in Betrieb zu nehmen, wenn alle relevanten Fragen zur Sicherheit des Systems zweifelsfrei geklärt seien. In diesem Zuge wird die Bundesrechtsanwaltskammer die vom BSI empfohlene Gesellschaft secunet Security Networks AG mit der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens beauftragen.*

*Ergänzend darf ich darauf hinweisen, dass seit dem 10.01.2018 das mit dem beA-System verbundene, auf derselben Datenbank basierende bundesweite amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV) sowie der europaweite Anwaltssuchdienst Find a Lawyer wieder zugänglich sind.*

**"Nicht verwunderlich ist es, dass sich seit Abschaltung des beA die Reaktionen in der Anwaltschaft, der Justiz, aber auch in der Presse und den Social Media Kanälen überschlagen."**

*Nicht verwunderlich ist es, dass sich seit Abschaltung des beA die Reaktionen in der Anwaltschaft, der Justiz, aber auch in der Presse und den Social Media*

*Kanälen überschlagen. Die BRAK nimmt die sachlich geübte Kritik sehr ernst. Aus diesem Grund bat sie institutionell nicht gebundene Experten und Gutachter am vergangenen Freitag zum oben erwähnten „beAthon“, um den Lösungsweg des Dienstleisters zu diskutieren und diesem anschließend die erörterten Fragestellungen und Vorgehensweisen vorzulegen. Auf Grundlage der erstatteten Gutachten sowie der im beAthon niedergelegten Ergebnisse wird die BRAK dann über das weitere Vorgehen entscheiden können.*

*Geplant ist bereits, dass es eine angemessene Übergangszeit zwischen Ankündigung und Wiederinbetriebnahme des beA geben wird. Dies ermöglicht allen Nutzern, sich selbst wieder auf den beA-Prozess einzulassen und die eigenen etwaig notwendigen Anpassungen durchzuführen oder nachzuholen.*

*Gestatten Sie mir an dieser Stelle noch folgenden Hinweis: Die Aussage, der Versand von Schriftstücken über das beA sei nur im 15-Minuten-Rhythmus möglich, ist eine Falschmeldung. Dass eine Nachricht hingegen nicht größer als 60 MB sein und nicht mehr als 100 Anhänge haben darf, ist nicht Folge der beA-Konstruktion, sondern eine Anforderung der Bekanntmachung zu § 5 der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung.*

*Verehrte Kolleginnen und Kollegen,*

*ich möchte Sie mit diesem Schreiben auch auf die verschiedenen Informationsmaterialien zur aktuellen Entwicklung des beA hinweisen. Auf der Website der Rechtsanwaltskammer München haben wir wichtige Fragen und Antworten zum beA und zur Offline-Stellung zusammengestellt ([www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)). Alle dortigen Informationen werden regelmäßig aktualisiert. Wichtige Neuigkeiten in der aktuellen beA-Entwicklung versenden wir außerdem als Rundschreiben an unsere Mitglieder. Die Bundesrechtsanwaltskammer informiert auf ihrer Website ([www.brak.de](http://www.brak.de)) in Pressemeldungen und Newslettern zum beA. Hier können Sie beispielsweise die Pressemeldung und den Sondernewsletter zum beAthon, beides vom 26.01.2018, sowie den Sondernewsletter vom 03.01.2018 einsehen, in dem sich der Präsident der BRAK an alle Kolleginnen und Kollegen wendet und für die entstandene Situation um Entschuldigung bittet. Bitte beachten Sie in*

*diesem Zusammenhang auch die aktualisierten beA FAQs der BRAK, die Sie unter [www.bea.brak.de](http://www.bea.brak.de) abrufen können. Hier finden Sie auch zahlreiche technische Fragen beantwortet. Darüber hinaus verweisen wir auf die Stellungnahme der Firma Atos zum beA vom 26.01.2018.*

*Wir hoffen, dass die jetzige Situation bald geklärt ist und wir möglichst zeitnah wieder alle sicher und reibungslos mit dem Anwaltspostfach arbeiten können. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München weist der Vollständigkeit halber auch darauf hin, dass dort, wo durch die Vorgänge vom 22./23.12.2017 nutzloser Aufwand entstanden sein sollte, etwaige Ansprüche an die Bundesrechtsanwaltskammer zu richten sind, die diese im Zweifel an den Dienstleister weiterreicht.*

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Rechtsanwalt Michael Then  
Präsident

## **AKTUELLE INFORMATIONEN ZUM BEA**

Welches Sicherheitsproblem nun konkret ausschlaggebend für den Trubel in den vergangenen Wochen war und wie der aktuelle Stand zu den Entwicklungen des Postfachs aussieht, darüber berichtet im Weiteren Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke von der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK):

### **Worin die Sicherheitslücke liegt**

Um die Frage, welche Sicherheitsrisiken beim beA bestehen, gibt es von berufener und weniger berufener Seite die heißesten Diskussionen und Spekulationen. Dabei gerät leicht einmal aus dem Blick, wo überhaupt die aufgetretene Sicherheitslücke liegt.

Sie liegt erstens in der Verbindung zwischen der lokalen beA Client Security und der beA-Webanwendung. Diese Verbindung hat keinerlei Auswirkungen auf die Sicherheit der im beA versandten Nachrichten, sondern verschafft dem Nutzer Zugang zum beA-System. Mit Hilfe des dafür notwendigen Zertifikats, das Atos am 22.12.2017 zur Verfügung stellte, konnten Angreifer theoretisch eigene Webseiten als vertrauenswürdig präsentieren und danach einen weiteren Angriff (sog. DNS-Spoofing oder Cache Positioning) durchführen. So hätte ein Angreifer schließlich Nutzer des beA auf eigene Webseiten umleiten und im äußersten Fall den Rechner mit Schadsoftware infizieren können. Das Zertifikat konnte zudem nach Installation zu Sicherheitsrisiken für die PC-Umgebung des Nutzers führen.

Zweitens soll die Client Security von einer sog. Java- Deserialisierungslücke betroffen sein. Durch eine trickreiche Konstruktion könnte ein Angreifer die Client Security dazu bringen, Code auszuführen; damit kann der Angreifer z.B. (Schad-)Software auf dem PC starten. Vertreter des Chaos Computer Clubs wiesen beim beAthon auf diese weitere Schwachstelle hin. Die BRAK reagierte umgehend und riet allen Anwältinnen und Anwälten noch am gleichen Tag, die beA Client Security auf den eigenen Rechnern zu deaktivieren (vgl. BRAK-PE Nr. 4/2018 v. 26.1.2018).

### **Keine halben Sachen**

Erste Priorität hat für die BRAK weiterhin, die Sicherheit des beA-Systems zu gewährleisten. Die BRAK und der IT-Dienstleister Atos arbeiten mit Hochdruck daran, die aufgeworfenen (potenziellen) Sicherheitsrisiken zu beheben und so schnell wie möglich alle sicherheitsrelevanten Fragen zu klären. Teil dessen ist die Prüfung durch die vom BSI empfohlene Firma secunet. Dieses Gutachten wird die BRAK veröffentlichen. Wenn alle sicherheitsrelevanten Fragen geklärt sind und das beA-System wieder online ist, wird die BRAK – auf Grundlage der Gutachten und der Ergebnisse des beAthon – in aller Ruhe diskutieren und entscheiden, welche weiteren Instrumente der Qualitätssicherung zusätzlich eingesetzt werden.

Klar ist für die BRAK, dass sie keine halben Lösungen akzeptieren und auf die

Klärung aller sicherheitsrelevanten Fragen bestehen wird. Deshalb lässt sich aus heutiger Perspektive noch kein definitiver Zeitpunkt benennen, wann das beA-System wieder vollumfänglich verfügbar sein wird. Klar ist aber, dass es eine angemessene Frist zwischen Ankündigung und Wiederinbetriebnahme der beA-Plattform geben wird – damit aus „beAGate“ eine beA-Erfolgsgeschichte wird.

Autorin: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

BRAK, Berlin / Auszug aus dem Beitrag „Mythen und Fakten – aktuelle Entwicklungen beim beA“ (Erst-Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2018)

### **INTERVIEW MIT DR. MARTIN ABEND, VIZEPRÄSIDENT DER BRAK, ZUM THEMA „WIE STEHT ES UM DAS BEA?“**

„Kurz vor Weihnachten musste die BRAK das besondere elektronische Anwaltspostfach vom Netz nehmen, nachdem ein Sicherheitsrisiko in der beA Client Security entdeckt wurde, dem Programm, das u.a. den Zugang zur beA-Webanwendung ermöglicht. Welche Lehren zieht die BRAK daraus und wie geht sie mit der Situation um? Darüber hat sich das BRAK-Magazin mit Dr. Martin Abend, 1. Vizepräsident der BRAK und verantwortlich für den Bereich elektronischer Rechtsverkehr, unterhalten.

#### **Herr Dr. Abend, das dürfte einer der turbulenteren Jahreswechsel in Ihrem Berufsleben gewesen sein.**

So ist es. Wir erwarteten beim Betrieb des beA den reibungslosen Übergang in die Phase der flächendeckenden Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs und der „passiven Nutzungspflicht“ für die Anwaltschaft ab Januar 2018. Kurz vor Weihnachten galt es dann aber wegen des von der Entwicklerin des beA verursachten Ausfalls der beA Client Security ohne zu zögern die richtigen Entscheidungen zu treffen, um die Sicherheit der anwaltlichen Komponenten des ERV in Deutschland zu wahren. Nun setzen wir alles daran, beA so schnell wie möglich wieder in Betrieb nehmen zu können und zuvor alle relevanten

Fragen zur angemessenen Sicherheit des beA vollständig zu beantworten;  
gleichwohl: Sicherheit geht vor Geschwindigkeit.

### **Welche Erfahrungen haben Sie dabei in den vergangenen Wochen gemacht?**

Die Entwicklung und der Betrieb der Unternehmung beA sind nur in einem Team zu leisten, in dem sich alle Beteiligten die Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe selbst zu eigen machen. Das beA musste wegen der besonderen gesetzlichen Anforderungen komplett neu entwickelt werden – für über 165.000 Nutzer mit diversen komplexen Schnittstellen an verschiedene schon existierende Systeme. Darauf kann die Anwaltschaft schon stolz sein. Negativ überrascht war ich über die Heftigkeit und Tonalität so manch eines Kollegen. Diejenigen, die beA schon seit November 2016 intensiv nutzen, sind von seinen Vorzügen überzeugt. Deshalb wollen wir es so schnell wie möglich fit für die Wiederinbetriebnahme machen.

### **Warum hat die BRAK überhaupt die Einführung des beA verantwortet?**

Der Bundestag hat der BRAK als Dachorganisation der 28 Rechtsanwaltskammern die Aufgabe übertragen, das beA zu entwickeln. Dieser Herausforderung haben wir uns gerne gestellt. Denn das entspricht auch unserem Selbstverständnis als unabhängige anwaltliche Selbstverwaltung.

### **Wäre es nicht angesichts der Kritik an mehreren Teilen des beA das Beste, es komplett neu aufzusetzen?**

Das beA-System, seine Gesamtarchitektur, die einzelnen Software- und Hardware-Komponenten sind ja sicher, die dahinter stehenden hochkomplexen hybriden Verschlüsselungsverfahren mit symmetrischen und asymmetrischen Schlüsseln waren und sind nicht Teil der zuweilen hitzig geführten Debatte. Deshalb gibt es gar keinen Anlass, das beA als solches in Frage zu stellen. Sicher, die identifizierten Sicherheitsrisiken der Client Security sind ernst zu nehmen und müssen abgestellt werden. Aber das Verschlüsselungsverfahren und das beA selbst sind angemessen sicher.

## **Wie wollen Sie Akzeptanz und Vertrauen der Rechtsanwälte für das beA, aber auch für die Arbeit der BRAK zurückgewinnen?**

Die BRAK hat in dieser herausfordernden Situation zwei Dinge unter Beweis gestellt: Sie ist handlungsfähig. Und sie ist diskursfähig, d.h. sie ist bereit zu einer breiten fachlichen und öffentlichen Debatte. Das haben wir mit unserem sofortigen konsequenten Vorgehen nach Bekanntwerden der Sicherheitsprobleme demonstriert. Und wir haben uns schließlich auch der Diskussion mit unseren Kritikern gestellt – mit Rechtsanwälten, Rechtsanwaltskammern, Fachpresse und auch mit den Akteuren des Chaos Computer Clubs. Auch das Sicherheitsgutachten, das wir gerade erstellen lassen, beabsichtigen wir, zu veröffentlichen. Ich bin davon überzeugt, dass wir damit Akzeptanz und Vertrauen in das beA zurückgewinnen werden und auch diejenigen von der Sicherheit und den Vorzügen des beA für die anwaltliche Praxis überzeugen werden, die sich auch schon vor dem Ausfall des beA gegen die Digitalisierung der forensischen Kommunikation aussprachen.

Autorin: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.

BRAK, Berlin / Erst-Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 1/2018

### **FAQ'S**

Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Offline-Stellung des beA hat die Rechtsanwaltskammer München in einem Infokatalog zusammengestellt. Darin finden sich u.a. Informationen zum Umgang mit der passiven Nutzungspflicht ab 01.01.2018, zur Deinstallation der beA Client Security, dem Einreichen von Anträgen im Zentralen Schutzschriftenregister sowie zur erweiterten Nutzungsverpflichtung im automatisierten Mahnverfahren. Auch geben die FAQs Aufschluss über die aktuelle bzw. vorübergehende Nutzung von EGVP-Postfächern und die Sicherheitslage der sich im beA befindlichen Nachrichten.

Die FAQs zur Offline-Stellung des beA werden regelmäßig aktualisiert und sind auf der Website der Rechtsanwaltskammer München im Bereich „Aktuelles“ sowie unter Rechtsanwälte / Mitgliederservice / Elektronischer Rechtsverkehr veröffentlicht. Sie können den Infokatalog außerdem direkt [hier](#) abrufen.

## HINWEIS ZUM KAMMERBEITRAG

Mit der Abschaltung des beA rückte in den vergangenen Wochen zunehmend die Frage nach etwaigen Entschädigungsansprüchen sowie der Erstattung der im Kammerbeitrag enthaltenen „Umlage“ für das beA in den Raum.

### **Was hat es mit der „Umlage“ für das beA auf sich?**

Die Rechtsanwaltskammer München muss jährlich einen Betrag in Höhe von 58 Euro pro Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer für die Entwicklung und den Betrieb des beA abführen. Die Höhe dieses Betrages wird durch die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer, also alle Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalkammern, jährlich festgelegt und beschlossen. Über die Höhe des Beitrags für das Jahr 2018 hat die Hauptversammlung bereits im Jahr 2017 entschieden. Dieser Beschluss wurde aktuell auch nicht abgeändert. Dies bedeutet, dass die Rechtsanwaltskammer München auch im Jahr 2018 diese Kosten zu tragen hat.

Im Gegensatz zu vielen anderen Regionalkammern erhebt die Rechtsanwaltskammer München diese Kosten nicht in Form einer Umlage. Vielmehr wurde dieser Betrag bei der Berechnung des jährlich zu zahlenden Kammerbeitrags als Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Höhe des Kammerbeitrags wiederum wird von der Kammerversammlung für die jeweiligen Folgejahre bestimmt. Der für das Jahr 2018 maßgebliche Kammerbeitrag in Höhe von 285 EUR wurde bereits im Rahmen der Kammerversammlung 2017 beschlossen.

### **Können sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte den Betrag in Höhe von 58,- Euro zurückerstatten lassen?**

Eine kurzfristige Reduzierung des Kammerbeitrags ist aus mehreren Gründen nicht möglich:

Zum einen dient der Kammerbeitrag der Deckung des bei der Kammer entstehenden Aufwands einschließlich des Betrages, der an die BRAK abzuführen ist, also auch der Anteil für das beA. Dieser fällt jedoch auch unabhängig des technischen beA-Ausfalls an, u.a. für den Unterhalt der Rechenzentren und den Support sowie für externe Beratung und den Einsatz der Mitarbeiter. Zum anderen wird der von den Regionalkammern zu zahlende Beitrag an die BRAK einschließlich des beA im Rahmen der BRAK-

Hauptversammlung entschieden – und zwar immer für das Folgejahr. Wie sich die Fortentwicklungen des beA auf die zukünftigen Beiträge konkret auswirken, kann erst nach endgültiger Klärung der Situation und nach Durchsetzung der zustehenden Ansprüche der BRAK gegenüber dem Dienstleister Atos festgestellt werden.

## JOUR FIXE AUGSBURG

**Im Rahmen des Jour fixe im Gerichtsbezirk Augsburg war insbesondere die aktuelle Lage zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) Thema.**

Am 13. März 2018 fand erneut der regelmäßige Gedanken- und Informationsaustausch zwischen den Leitern der Augsburger Justizbehörden und den für den Landgerichtsbezirk Augsburg gewählten Mitgliedern des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München statt. Teilgenommen haben der Präsident des LG Augsburg Dr. Veh, der Präsident des AG Augsburg Dr. Münzenberg, der Leitende Oberstaatsanwalt Werlitz für die Justiz sowie RA Dr. Weckbach, RA Weiss und RAin Riethmüller für die RAK München.

### **I. ELEKTRONISCHER RECHTSVERKEHR/BEA**

RA Dr. Weckbach berichtete zum aktuellen Stand des beA und wies darauf hin,

dass noch nicht absehbar ist, wann das beA wieder online sein wird.

Der Präsident des LG Augsburg, Dr. Veh, erläuterte weiter, dass über das EGVP weiterhin elektronische Dokumente eingereicht werden können. Das EGVP laufe voraussichtlich noch bis mindestens Mitte Mai 2018. Gemäß § 130 a Abs. 3 BGB in Verbindung mit der neuen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERVV) gebe es allerdings keine Containersignaturen mehr. Das werfe die Frage auf, was ist, wenn Schriftstücke nicht qualifiziert signiert wurden. Weiter stelle sich die Frage, ob auch Anlagen zu Schriftsätzen qualifiziert signiert werden müssen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sei dies der Fall. Wenn die Anlagen nicht signiert eingereicht werden, müssten sie daher als nicht eingereicht gelten. Die Richter seien instruiert, in solchen Fällen entsprechende richterliche Hinweise zu erteilen.

## **II. SONSTIGES, NEUER TERMIN**

Herr PräSAG Dr. Münzenberg wies darauf hin, dass es nach wie vor zu wenige Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger beim Amtsgericht Augsburg gibt. Das Problem sei erkannt, alle tun ihr Möglichstes, um zu lange Verfahrensdauern bei Kostenfestsetzungsbeschlüssen und Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen zu vermeiden, bis die offenen Stellen wieder besetzt werden.

PräsAG Dr. Münzenberg erklärte weiter, die Justiz sei vermehrt darum bemüht, im Falle von kurzfristigen Terminabsetzungen die Verfahrensbevollmächtigten per Telefon, Fax und E-Mail rechtzeitig zu informieren.

Herr Rechtsanwalt Weiss bat zum Abschluss darum, bei Gelegenheit die Frage der Anordnung des persönlichen Erscheinens von Parteien zu diskutieren.

Neuer Termin: 9. Oktober 2018, 15.00 Uhr

# BERICHT ZU DEN VORSTANDSSITZUNGEN JANUAR BIS MÄRZ 2018

**In welcher Form könnten Vorstandsprotokolle - ohne Verletzung von Datenschutz- und Verschwiegenheitspflichten - künftig im Internet veröffentlicht werden? Was gibt es Neues in Sachen beA? Und welche Vorbereitungen laufen derzeit für die anstehende Kammerversammlung im Mai 2018?**

Diese und weitere Fragen standen am 19.01.2018, 23.02.2018 und 16.03.2018 auf der Agenda der Vorstandssitzungen der Rechtsanwaltskammer München. Der Vorstand widmete sich den folgenden Tagesordnungspunkten:

## **AKTUELLES ZUM BEA**

Im Zuge der Offline-Schaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs

Ende Dezember 2017, begann die Januar-Sitzung mit einem Bericht über den aktuellen Stand zum beA. Der Präsident der Rechtsanwaltskammer München erläuterte hierzu drei Aktionen, die seitens der BRAK umgesetzt werden:

- Beauftragung eines Gutachters auf Empfehlung des BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) zur Prüfung der Sicherheit des Zugangs
- Durchführung des beAthons am 26.01.2018
- Tests, ob das beA online fortbestehen kann, können entweder vorab oder auch im laufenden Betrieb stattfinden

Im Anschluss diskutierte der Vorstand über einzelne Aspekte zum beA-Ausfall. Der Präsident erklärte zunächst, dass die Verantwortung für den technischen Fehlstart die Firma Atos, der für die technische Umsetzung von der BRAK beauftragte Dienstleister, trage. Thematisiert wurde auch die angedachte Testphase des Postfachs, bevor es wieder in Betrieb genommen wird. Die von der BRAK angegebene Vorlaufzeit von zwei Wochen wurde dabei bemängelt. Vielmehr merkte ein Großteil der Vorstandsmitglieder an, dass diese zu kurz sei und nicht ausreiche. Im Rahmen der Februar-Sitzung teilte der Präsident hierzu mit, dass die Länge der Übergangsfrist noch unklar sei. Darüber hinaus wurden die Ausgaben angesprochen, die die Mitglieder bisher für das beA gezahlt haben. Nach Aufzählung der Kosten berichtete der Präsident dazu, dass die Rechtsanwaltskammer derzeit die Zahlungen an Atos eingestellt habe und verwies für etwaige Schadensersatzansprüche an die BRAK. Das Plenum sprach sich zudem für eine transparente Kommunikation gegenüber den eigenen Mitgliedern aus. Diese solle in den kommenden Wochen forciert und erweitert werden.

In der Februarsitzung informierte der Präsident dann über die Ergebnisse des am 26.01.2018 stattgefundenen beAthons – insbesondere über einen neuen Client für den Zugang zum beA, den die Firma Atos entwickelt hat und der nun von der secunet AG, dem von der BRAK beauftragten Gutachter, geprüft werde.

## **IM SINNE DER TRANSPARENZ - VERÖFFENTLICHUNG VON VORSTANDSPROTOKOLLEN IM INTERNET**

Die Überlegung, Vorstandsprotokolle auf der Website der Rechtsanwaltskammer München zu veröffentlichen, wurde bereits in der Vorstandssitzung vom 21.07.2017 diskutiert. Auf dieser Basis wurde noch einmal festgehalten, dass die Veröffentlichung zwar keine rechtliche Notwendigkeit, dafür aber ein Ausdruck von Transparenz sei und für die Öffentlichkeitsarbeit der Kammer spreche. Ein kritischer Punkt waren die Themen Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht, die mit der Veröffentlichung von Protokollen verletzt werden könnten. Daraufhin wurde beschlossen, die Inhalte der Vorstandssitzungen zukünftig als Bericht zusammenzufassen und dabei keine persönlichen oder der Verschwiegenheit unterstehenden Daten einzubinden.

## **EINSPRÜCHE GEGEN RÜGEN**

Der Vorstand hatte insgesamt drei Einsprüche gegen Rügen zu diskutieren und zu entscheiden. Dem ersten Fall lag eine nicht ordnungsgemäße Abrechnung nach § 23 BORA zugrunde, während der zweite Fall ein Verstoß gegen § 12 BORA zum Inhalt hatte. Im dritten Fall wurde eine Rüge wegen eines Verstoßes gemäß § 43 iVm. § 43 Abs. 3 BRAO behandelt.

## **BERICHT AUS DEN ABTEILUNGEN**

Im Rahmen der Januar-Sitzung wurden die verschiedenen Berichte der Abteilungen für Gebührenrecht (III und V), der Aus- und Fortbildung (VII) und sowie der Öffentlichkeitsabteilung (VIII) erstattet.

## **QUARTALSBERICHT DES SCHATZMEISTERS**

Der Schatzmeister erstattete dem Vorstand seinen Bericht zum 4. Quartal 2017 über die Verwaltung des Kammervermögens gem. § 79 Abs. 2 S. 2 BRAO.

## **KAMMERVERSAMMLUNG 2018**

Die anstehende ordentliche Kammerversammlung 2018 der Rechtsanwaltskammer München war in beiden Vorstandssitzungen ein zentraler Tagesordnungspunkt.

Zum einen wurden die Satzung zum Unterstützungsfonds und der aktuelle Stand der Gebührenordnung besprochen, die der Kammerversammlung am 04.05.2018 vorgelegt werden. Nach wenigen redaktionellen Änderungen wurde in der Sitzung am 23.02.2018 einstimmig beschlossen, die Satzung zum Unterstützungsfonds in der besprochenen Fassung der Versammlung vorzulegen. Hinsichtlich der Gebührenordnung trug der Schatzmeister einen Vorschlag zur Änderung der Gebührenordnung vor. Diese betrifft u.a. die Zulassung und Erstreckung (Art. 2 Ziffer 2 und 4), die Doppelzulassung (Art. 2 Ziffer 3), die Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt (Art. 2 Ziffer 1), die Wechselgebühr (Art. 2 Ziffer 6) sowie die Antragsrücknahme (Art. 2 Ziffer 7). Nach einer Diskussion über das Verhältnis der Zulassungsgebühr eines Syndikusrechtsanwalts und der Doppelzulassung, wurde einstimmig beschlossen, den aktuellen Entwurf der Gebührenordnung mit den beschriebenen Änderungen der Kammerversammlung vorzulegen.

In Zusammenhang mit der Kammerversammlung wurde auch die Wahlordnung besprochen. Einzelne Vorstandsmitglieder merkten an, dass diese in der derzeitigen Fassung keine Regelung zur Wählbarkeit beinhalte. Weiterhin wurde die Regelung des § 68 Abs. 2 BRAO problematisiert, wonach die Hälfte der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre ausscheidet. Hierbei sei aber unklar, um welche Personen es sich jeweils handele. Aufgrund der gesetzlichen Regelung im Rahmen der BRAO sei an diesem Punkt allerdings kein Raum für eine Änderung durch einen Vorstandsbeschluss.

In der März-Sitzung wurde ein Entwurf einer neuen Wahlordnung besprochen.

Thema waren zudem die Entschädigungsordnung des Vorstandes sowie die Entschädigungsordnung der Fachausschüsse.

Zum Abschluss stellte der Präsident den Ablauf der diesjährigen Kammerversammlung vor und wies auf die Frist zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen, den 30.03.2018, hinsichtlich der anstehenden Vorstandswahlen hin.

## **EINFÜHRUNG DER WEBAKTE**

Bei der Webakte handelt es sich um ein onlinebasiertes System, das das bisherige Intranet der Rechtsanwaltskammer München „Sharepoint“ aus

Kostensicht und Gründen der Bedienerfreundlichkeit ersetzt wird. Damit soll u.a. auch der Austausch von Mitgliederakten mit den Gerichten und bei Kammerwechselanträgen mit anderen Rechtsanwaltskammern erleichtert werden.

## **GELDWÄSCHEAUFSICHT**

Im Zuge des neuen Geldwäschegesetzes obliegt der Rechtsanwaltskammer München als Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die verpflichteten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in ihrem Bezirk. In diesem Zusammenhang ist auch eine anlasslose Prüfung der „Verpflichteten“ durch die Kammer vorgesehen. Der Präsident erklärte dazu, wie die Auswahl der zu überprüfenden Mitglieder erfolgen werde. Geplant sei, in einem ersten Schritt 10% der Mitglieder anzuschreiben und zu ermitteln, wie viele Verpflichtete nach dem GwG sich innerhalb dieser Gruppe befinden. Hieraus werde geschlossen, wie viele Mitglieder insgesamt Verpflichtete sein dürften. Die Rechtsanwaltskammer München werde daraufhin bei mindestens 2% der Verpflichteten eine anlasslose Prüfung durchführen. In diesem Zusammenhang wurde auch das Umfragetool für die Abfrage der Verpflichteteneigenschaft (§ 2 Nr. 10 GwG) besprochen.

## **ERTEILUNG VON RECHTSRAT IN DER SYNDIKUSRECHTSANWALTSCHAFT**

Im Rahmen der Februar-Sitzung diskutierte der Vorstand, ob die Erteilung von Rechtsrat i.S.v. § 46 Abs. 2 Nr. 3 BRAO bei Syndikusrechtsanwälten ausschließt, dass derjenige, der Rechtsrat erteilt, auf diesem Rechtsrat basierend auch selbst die Entscheidung trifft. Hierzu wurde u.a. angemerkt, dass die „Erteilung von Rechtsrat“ gemäß § 46 Abs. 3 Nr. 2 BRAO vom Wortlaut her „Rechtsrat gegenüber einem Dritten“ meine. Letztlich würde ein Geschäftsführer oder ein Angestellter, der Entscheidungen auf Basis seines eigenen Rechtsrats trifft, diesen Rechtsrat ja an die Gesellschaft und damit an einen Dritten erteilen. Der Vorstand beschloss am Ende, dass das Kriterium „Erteilung von Rechtsrat“ bei der Zulassung von Syndikusrechtsanwälten nicht deshalb zu verneinen ist, weil derjenige, der Rechtsrat erteilt, auch selbst darauf basierend die Entscheidung trifft.

# MELDUNGEN AUS DER KAMMER



## VERABSCHIEDUNG DER FACHAUSSCHUSSMITGLIEDER

Die Fachanwaltschaften sind seit Jahren ein Erfolgsmodell und erfreuen sich in der Anwaltschaft großer Beliebtheit. Dieser Erfolg beruht nicht zuletzt auch auf der Arbeit der Fachausschüsse, die mit ihrer Expertise dazu beitragen, dass die Prüfung der Fachanwaltsanträge fachgemäß erfolgen kann.

Neun Fachausschussmitglieder haben im vergangenen Jahr ihre Tätigkeit beendet und damit nicht nur eine ehrenamtliche, sondern auch eine sehr ehrenvolle Aufgabe niedergelegt. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München nahm dies am 16. Januar 2018 zum Anlass, um ihr bisheriges Wirken im Rahmen eines gemeinsamen Abends zu würdigen und ihnen für ihren unermüdlichen Einsatz, den sie der Kammer und der Anwaltschaft in ihrer

Amtszeit entgegen gebracht haben, zu danken. Als Symbol der Anerkennung erhielten alle ausgeschiedenen Fachausschussmitglieder eine Urkunde sowie einen besonderen Krug mit entsprechender Gravur.

Ziel der Veranstaltung war es zum einen, die Leistungen der ausgeschiedenen Ausschussmitglieder zu ehren, einen Austausch über ihre – zum Teil langjährigen – Erfahrungen zu ermöglichen sowie auch die Entwicklungen der Fachanwaltschaften Revue passieren zu lassen. Dr. Frank Remmert, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer München, führte durch die Veranstaltung und betonte in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklungen in den Fachanwaltschaften stetige Anpassungen und Veränderungen nach sich gezogen haben, die von den Fachausschussmitgliedern in ihrer Arbeit hervorragend umgesetzt wurden. Als Beispiele führte er die zunehmende Digitalisierung, die Dynamik innerhalb der Fachanwaltsordnung und die steigende Zahl der Fachanwälte an.

---

## **PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IM AMTSGERICHT MÜNCHEN**

Nach seiner dreieinhalbjährigen Amtszeit hat sich Reinhard Nemetz, bisheriger Präsident des Amtsgerichts Münchens, am 31. Januar 2018 in den Ruhestand verabschiedet. Auf ihn folgt Beate Ehrt als neue Präsidentin und damit erste Frau in diesem Amt.

Die 51-jährige begann ihre Justizkarriere 1995 als Richterin am Amtsgericht Nürnberg und war anschließend im Oberlandesgericht München als Mitglied des 7. Zivilsenats sowie im Bayerischen Justizministerium u.a. als Leiterin des Pressereferats, des Ministerialbüros und der Abteilung Grundsatzangelegenheiten, Europarecht, Öffentliches Recht und Öffentlichkeitsarbeit tätig.

Bei der offiziellen Verabschiedung des bisherigen Präsidenten Reinhard Nemetz und der Amtseinführung von Beate Ehart am 29. Januar 2018 nahm auch Rechtsanwalt Michael Then, Präsident der Rechtsanwaltskammer München, teil. Der bayerische Justizminister Prof. Dr. Winfried Bausback gratulierte der neuen Präsidentin in diesem Rahmen und blickte gleichzeitig auf die erfolgreiche Zeit ihres Vorgängers zurück, der das Amtsgericht in den letzten Jahren entscheidend mitgeprägt habe.

Mit welchem Vorsatz Beate Ehart in ihr neues Amt gestartet ist und welche Herausforderungen auf sie warten, hat uns die neue Präsidentin von Deutschlands größtem Amtsgericht im Interview verraten. Mehr dazu erfahren Sie in der Rubrik „Auf ein Wort“.

---

## **ANWALTSVERZEICHNIS – WELCHE DATEN § 31 BRAO UND DIE RAVPV VERLANGEN**

Auf ihrer Website führt die Rechtsanwaltskammer München nach § 31 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (RAVPV) ein Anwalts- und Mitgliederverzeichnis. In diesem sind alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aufgeführt, die im Oberlandesgerichtsbezirk München zugelassen sind. Welche Daten in diesem Verzeichnis eingetragen werden müssen, ergeben sich aus § 31 Abs. 3 BRAO und aus §§ 2, 3 RAVPV.

Mit der Einführung der RAVPV wurden die Daten, die im Anwaltsverzeichnis zu veröffentlichen sind, erweitert. So gibt es neben der Angabe von Kanzlei und Zweigstelle nun auch die Möglichkeit, eine weitere Kanzlei einzurichten.

Im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis ([www.rechtsanwaltsregister.org](http://www.rechtsanwaltsregister.org))

kann jeder Rechtsanwalt seine aktuell geführten Daten einsehen.

Für den Fall, dass die entsprechenden Daten nicht korrekt oder unvollständig bzw. geändert oder angepasst werden müssen, stellt die Rechtsanwaltskammer München ein [Formular zur Datenänderung](#) zur Verfügung, das elektronisch ausgefüllt werden kann.

## **WANN LIEGT EINE WEITERE KANZLEI VOR?**

**Im Unterschied zu einer Zweigstelle ist die weitere Kanzlei gänzlich eigenständig und nicht von einer Hauptkanzlei abhängig oder an eine solche angegliedert. Eine weitere Kanzlei liegt demnach dann vor, wenn ein Rechtsanwalt in voneinander unabhängigen Berufsausübungsgemeinschaften oder neben einer solchen als Einzelanwalt tätig wird.**

Die Kammer bittet in diesem Zusammenhang insbesondere um die Mitteilung des Kanzleinamens und der Internetadresse, da diese Daten bisher noch nicht geführt wurden, nach der RAVPV aber im Anwaltsverzeichnis aufzuführen sind.

---

## **ANWALTSRICHTER GESUCHT!**

Sie möchten sich ehrenamtlich für die Anwaltschaft engagieren und haben Interesse daran, als Rechtsanwalt auch die Richtertätigkeit kennenzulernen? Dann bewerben Sie sich als Anwaltsrichter am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof!

## **Welche Aufgaben hat ein Anwaltsrichter?**

Als Anwaltsrichter werden Sie am Anwaltsgericht München oder am Bayerischen Anwaltsgerichtshof als ehrenamtlicher Richter tätig. Diese Tätigkeit umfasst zum einen Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte aufgrund berufsrechtlicher Verstöße; zum anderen werden verwaltungsrechtliche Entscheidungen wie beispielsweise Versagung oder Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder die Ablehnung der Verleihung eines Fachanwaltstitels auf deren Rechtmäßigkeit hin überprüft. Für die Dauer des Amtes haben Sie somit die Stellung eines Berufsrichters inne.

### **An welchen Gerichten sind Anwaltsrichter tätig?**

Die Anwaltsgerichtsbarkeit setzt sich aus den Anwaltsgerichten, den Anwaltsgerichtshöfen und dem Anwaltssenat beim Bundesgerichtshof zusammen. Das Anwaltsgericht entscheidet in erster Instanz in Disziplinarsachen, der Anwaltsgerichtshof ist zweite Instanz in Disziplinarsachen und erste Instanz in Verwaltungsangelegenheiten.

### **In welcher Besetzung entscheiden die Gerichte der Anwaltsgerichtsbarkeit?**

Am Anwaltsgericht sind ausschließlich Rechtsanwälte als Anwaltsrichter tätig. Sie entscheiden in den Kammern als Spruchkörper. Entscheidungen am Bayerischen Anwaltsgericht treffen Senate, die mit Rechtsanwälten und Richtern am Oberlandesgericht besetzt sind.

### **So werden Sie Anwaltsrichter**

Auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer München werden Sie von der Landesjustizverwaltung für die Dauer von fünf Jahren als Anwaltsrichter ernannt.

Sollten Sie Interesse an einer Tätigkeit als Anwaltsrichter haben, wenden Sie sich bitte an:

Rechtsanwaltskammer München  
Tal 33, 80331 München  
Geschäftsführerin Brigitte Doppler  
Tel. (089) 53 29 44 60

---

## PARISER ANWALTSKAMMER SUCHT JUNGE ANWÄLTE FÜR INTERNATIONALES PROGRAMM

Seit 1991 organisiert die Pariser Anwaltskammer (Barreau de Paris) jährlich internationale Programme für junge Rechtsanwälte, die an der französischen Rechtskultur interessiert sind und diese sowohl theoretisch als auch praktisch kennenlernen wollen. So auch in diesem Jahr.

Das achtwöchige Programm („Stage International“) – bestehend aus Kursen über das französische Rechtssystem und einem anschließenden Praktikum in einer Kanzlei – findet vom 8. Oktober bis zum 30. November 2018 statt und richtet sich an französischsprachige Junganwälte.

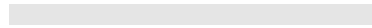
### **Bewerbung:**

Die Bewerbungsfrist endet am 8. Juni 2018.

Interessierte können bis dahin ihre Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf und Motivationsschreiben in französischer Sprache), Foto, Passkopie und Zulassungsnachweis einer Rechtsanwaltskammer) an Ariane Baux ([abaux@avocatparis.org](mailto:abaux@avocatparis.org)) senden.

Die Kosten für die Kurse werden von der Pariser Anwaltskammer übernommen; Kosten für Anreise, Unterkunft und Lebensunterhalt werden von den

Teilnehmern selbst übernommen.



Bildquellen: kontrastDesign/iStock

# ENTSCHEIDUNGEN ZUR SYNDIKUSRECHTSANWALTSCHAFT IM ÖFFENTLICHEN DIENST

**Mit Urteil vom 11.12.2017 hat der Bayerische Anwaltsgerichtshof über die Zulassung einer Stadt-Angestellten als Syndikusrechtsanwältin entschieden (BayAGH III - 4 - 6/17). Der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen entschied dagegen über die Nichtzulassung einer Personalleiterin aus einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AGH NRW - 1 AGH 62/16 vom 27.12.2017).**

## **ENTSCHEIDUNG DES BAY AGH**

Die Klage der Deutschen Rentenversicherung Bund gegen die Zulassung einer Syndikusrechtsanwältin wurde als unbegründet abgewiesen; die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

### **Zum Sachverhalt:**

Die Beigeladene ist bei der Stadt L. als Juristin im allgemeinen Verwaltungsdienst beschäftigt und bearbeitet vor allem zivilrechtliche Fragestellungen, u.a. durch Erstellung von Entwürfen und Prüfung von Verträgen. Die Deutsche Rentenversicherung argumentiert in ihrer Klage, dass die Beigeladene in den öffentlichen Dienst eingegliedert sei sowie Dienstanweisungen und anderes zu befolgen habe; außerdem nehme sie auch hoheitliche Aufgaben wahr.

### **Zur Entscheidung:**

Nach Ansicht des AGH sind die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 Nr. 1-4 BRAO für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin erfüllt. Die Beigeladene prüfe, berate und erarbeite Vertragsvorschläge vor allem auf dem Gebiet des Zivilrechts. Dabei verrichte die Anwältin ihre Tätigkeit nicht im Über-/Unterordnungsverhältnis, d.h. im Kernbereich der öffentlichen Verwaltung. Etwaige abweichende Regelungen im Geschäftsverteilungsplan seien arbeitsvertraglich abbedungen worden. Die Beigeladene erlasse insbesondere keine Verwaltungsakte und sonstigen Bescheide und sei außerdem nicht mit der Verwaltungstätigkeit betraut, sondern prüfe die Rechtslage und erarbeite Entscheidungsvorschläge wie eine externe Rechtsanwältin.

Ein Grund für die Versagung der Zulassung gemäß § 46 a Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 8 BRAO liege ebenfalls nicht vor. Die Beigeladene übe keine Tätigkeit aus, die mit dem Beruf der Rechtsanwältin, insbesondere ihrer Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit gefährden kann. Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin sei durch ein Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst nicht generell ausgeschlossen, sondern bedürfe einer Einzelfallprüfung. Im streitgegenständlichen Fall seien die anwaltliche Prägung und die fachliche Unabhängigkeit gewährleistet. Eine hoheitliche Tätigkeit liege nicht vor.

Auch § 47 BRAO stehe der Zulassung nicht entgegen. Danach dürfen Rechtsanwälte, die vorübergehend als Angestellte im öffentlichen Dienst tätig

sind, ihren Beruf als Rechtsanwalt nicht ausüben, es sei denn, die Interessen der Rechtspflege werden dadurch nicht gefährdet. Diese Norm ist laut AGH nicht einschlägig. Die Beigeladene sei ausschließlich für ihre Arbeitgeberin tätig, nicht zusätzlich neben einer Tätigkeit als (niedergelassene) Rechtsanwältin.

## **ENTSCHEIDUNG DES AGH NRW**

Der Bescheid der beklagten Rechtsanwaltskammer wurde aufgehoben; die Berufung wurde mangels besonderer Schwierigkeiten, grundsätzlicher Bedeutung und Divergenz nicht zugelassen.

### **Zum Sachverhalt:**

Die Beigeladene ist als niedergelassene Rechtsanwältin bei der beklagten Rechtsanwaltskammer Mitglied und als Personalleiterin und Unternehmensjuristin einer Anstalt des öffentlichen Rechts tätig. Die Klägerin zweifelt die Prägung ihrer Tätigkeit an, da der Umfang der Tätigkeiten im Bereich Personalleitung bzw. als Syndikusrechtsanwältin nicht erkennbar sei. Des Weiteren seien die fachliche Unabhängigkeit und die Zeichnungsbefugnis nicht nachgewiesen. Vor diesem Grund sei die Tätigkeit der Beigeladenen im öffentlichen Dienst mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs schließlich unvereinbar.

### **Zur Entscheidung:**

Der angefochtene Zulassungsbescheid sei rechtswidrig, weil die fachliche Unabhängigkeit (§ 46 Abs. 3 und 4 BRAO) tatsächlich nicht gewährleistet sei und die Beigeladene über keine Vertretungsbefugnis nach außen i.S.v. § 46 Abs. 3 Nr. 4 BRAO verfüge. Der AGH stützt seine Urteilsgründe in wesentlichen Teilen auf die Zeugenaussage des Vorgesetzten der Beigeladenen.

Zwar sei die fachliche Unabhängigkeit vertraglich gewährleistet und die Beigeladene faktisch in erheblichem Umfang selbständig nach außen aufgetreten. Aus diesem faktisch nach außen unabhängigen Auftreten ergibt

sich aber nach Auffassung des AGH mangels Vertretungsvollmacht keine hinreichende Gewährleistung einer fachlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Beigeladenen.

Eine satzungsmäßige Regelung ihrer Vertretungsbefugnis gebe es nicht. Die Beigeladene habe immer mit „i.A.“ unterzeichnet. Die Zeichnung mit „i.A.“ (und nicht mit „i.V.“) sei aber (unter Hinweis auf BGH- und BAG-Rechtsprechung) nach der obergerichtlichen Rechtsprechung ein starkes Indiz dafür, dass der Unterzeichnende nicht wie ein Vertreter selbst die Verantwortung übernehme, sondern nur als Erklärungsbote auftrete. Die Tatsache, dass der Beigeladenen nunmehr Handlungsvollmacht eingeräumt werde, spreche ebenfalls für die mangelnde Vertretungsbefugnis zuvor. Schließlich müsse die Beigeladene sich bei arbeitsrechtlichen Maßnahmen teilweise mit dem Vorgesetzten abstimmen. All dies spreche trotz der faktischen Selbständigkeit gegen eine klare Vertreterstellung und Weisungsunabhängigkeit.

## **FAZIT**

Das Urteil des BayAGH ist zu begrüßen. Der BayAGH erkennt die Konstellation des Syndikus (zu den unterschiedlichen Fallkonstellationen siehe Pohlmann, Der Syndikusrechtsanwalt im öffentlichen Dienst, BRAK-Mitteilungen 6/2017, S. 263-264) ohne eigene hoheitliche Aufgabe als Unternehmensjurist, hier gleichzeitig mit dem Umstand, dass der im öffentlichen Dienst tätige Syndikusrechtsanwalt nicht auch als niedergelassener Rechtsanwalt tätig ist.

Das Urteil des AGH NRW beschäftigt sich lediglich mit den besonderen Zulassungsvoraussetzungen nach § 46 BRAO, statt vorab – wie es die Gesetzessystematik vorsieht – die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, hier insbesondere § 7 Nr. 8 BRAO, zu prüfen.

# BERUFSRECHTLICHE AHNDUNG VON PFLICHTVERLETZUNG AUSSERHALB DER ANWALTlichen TÄTIGKEIT

**Anhand eines Urteils des Anwaltsgerichts Köln vom 20.03.2017, Az. 1 AnwG 40/16 wird aufgezeigt, inwiefern Verstöße von Rechtsanwälten gegen gesetzlich geregelte Pflichten - auch außerhalb der BRAO und der BORA - eine berufsrechtliche Ahndung nach sich ziehen können.**

In der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) und der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) sind die wesentlichen Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts geregelt, die im Rahmen der Berufsausübung zu beachten sind. Aber auch das Verhalten außerhalb der anwaltlichen Tätigkeit kann Grundlage einer anwaltlichen Pflichtverletzung sein. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür regelt die Generalklausel des § 43 BRAO. Demnach hat sich der Rechtsanwalt innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung des Rechtsanwalts erfordern, würdig zu erweisen. Durch diese Regelung werden Verstöße gegen gesetzlich geregelte Pflichten außerhalb der BRAO und der BORA in das anwaltliche Berufsrecht

übertragen, sodass die Möglichkeit einer berufsrechtlichen Ahndung eröffnet wird.

Ein Fehlverhalten eines Rechtsanwalts im außerberuflichen Bereich kann jedoch nur eingeschränkt unter den in § 113 Abs. 2 BRAO genannten engen Voraussetzungen anwaltsgerichtlich geahndet werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass aufgrund der weit gehaltenen Formulierung des § 43 BRAO übersteigerte Anforderungen an das private Verhalten des Rechtsanwalts gestellt werden könnten. Ein außerberufliches Fehlverhalten kann gemäß § 113 Abs. 2 BRAO nur dann berufsrechtlich geahndet werden, wenn es eine rechtswidrige Tat oder eine mit Geldbuße bedrohte Handlung darstellt und es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Als Beispiel hierfür dient die Entscheidung des Anwaltsgerichts Köln vom 20.03.2017, Az. 1 AnwG 40/16. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall verhängte das Amtsgericht Köln gegen den betreffenden Rechtsanwalt im Wege des Strafbefehlsverfahrens wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort eine Geldstrafe und ein zweimonatiges Fahrverbot. Nach den Feststellungen des Gerichts kollidierte der betreffende Rechtsanwalt beim Einparken in einem Parkhaus mit einem geparkten Fahrzeug, wodurch ein nicht unerheblicher Sachschaden entstand. Durch die Kollision, die ein Zeuge beobachtet hatte, wurde die Alarmanlage des geparkten Fahrzeugs ausgelöst. Der Rechtsanwalt entfernte sich nach dem für ihn wahrnehmbaren Zusammenstoß und parkte sein Fahrzeug in einer anderen Etage des Parkhauses. Nachdem er seine Einkäufe getätigt hatte, fuhr er mit seinem Fahrzeug zum Ausgang des Parkhauses. Obwohl die zwischenzeitlich zu ihrem Fahrzeug zurückgekehrte Geschädigte mit Gesten und Rufen auf sich aufmerksam machte, fuhr der Rechtsanwalt aus dem Parkhaus aus, ohne die notwendigen Feststellungen zu seiner Person zu ermöglichen.

Aufgrund desselben Sachverhalts verhängte das Anwaltsgericht Köln gegen den Rechtsanwalt eine Geldbuße, da es das Urteil im Hinblick auf die berufliche Stellung des Rechtsanwalts nicht für ausreichend hielt. Das Anwaltsgericht sah

es als erwiesen an, dass der betreffende Rechtsanwalt jedenfalls mit dem insofern ausreichenden Eventualvorsatz gehandelt hat, da die Kollision für diesen akustisch, visuell und taktil wahrnehmbar war. Das Anwaltsgericht erachtete daher die für eine anwaltsgerichtliche Ahndung erforderlichen Voraussetzungen des § 113 Abs. 2 BRAO als gegeben. Das gesamte Verhalten des Rechtsanwalts, insbesondere das Nachtatverhalten und die dadurch bewirkte Verzögerung im Rahmen der Unfallregulierung war nach Auffassung des Gerichts geeignet, Achtung und Vertrauen der Rechtssuchenden in einer für die Ausübung der Anwaltstätigkeit bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Das Anwaltsgericht war dabei der Auffassung, dass auch § 115b S. 1 BRAO der zusätzlichen Ahndung des Verhaltens nicht entgegensteht. Gemäß § 115 b S. 1 BRAO ist von einer anwaltsgerichtlichen Ahnung wegen desselben Verfahrens abzusehen, wenn durch ein Gericht oder eine Behörde eine Strafe, eine Disziplinarmaßnahme, eine berufsgerichtliche Maßnahme oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist – sofern nicht eine anwaltsgerichtliche Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft zu wahren.

Aufgrund des beschriebenen Verhaltens und des aus der Hauptverhandlung gewonnenen Eindrucks vom Persönlichkeitsbild des betreffenden Rechtsanwalts gelangte das Anwaltsgericht zu der Überzeugung, dass diesem nur durch eine zusätzliche anwaltsgerichtliche Ahndung die Dimension seines Fehlverhaltens vor Augen geführt werden könne, um ihn zu einem berufsrechtlich akzeptablen Verhalten anzuhalten.



## ÄNDERUNG IN DER FACHANWALTSORDNUNG

**Im Rahmen ihrer fünften Sitzung hat die 6. Satzungsversammlung am 01.12.2017 eine Änderung der FAO bei der Fachanwaltschaft Verkehrsrecht beschlossen.**

§ 14d Ziffer 4 FAO sprach bisher vom „Recht der Fahrerlaubnis“. Die Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) in Berlin wies jedoch daraufhin, dass in dieser Regelung zahlreiche Sachverhalte aus dem Verkehrsrecht nicht hinreichend erfasst werden. Dazu zählen beispielsweise die Fahrtenbuchauflage oder das rechtswidrige Aufstellen von Verkehrsschildern. Die 6. Satzungsversammlung beschloss daher, § 14d Ziffer 4 FAO wie folgt abzuändern:

### **4. Verkehrsverwaltungsrecht,**

Mit Schreiben vom 18.01.2018 teilte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mit, dass der Beschluss gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft wurde und rechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Änderung tritt am 01.05.2018 in Kraft.

Den Beschluss der 6. Satzungsversammlung können Sie auch [hier](#) einsehen.

Bildquellen: Ingo Bartussek/Fotolia

# ALLES ONLINE – DER NEUE AUSBILDUNGSVERTRAG

**Die Digitalisierung ist inzwischen auch in der Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten angekommen. So wird es für Kanzleien zukünftig möglich sein, Ausbildungsverträge direkt online auszufüllen. Die Rechtsanwaltskammer München begleitet das Projekt als Pilotkammer.**

Bislang läuft die vertragliche Vorbereitung von Ausbildungsverhältnissen meist wie folgt ab: Die Anwaltskanzlei entscheidet sich für eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden, fordert anschließend den Ausbildungsvertrag postalisch bei der Rechtsanwaltskammer München an oder druckt ihn über deren Website aus und sendet ihn schließlich – in der Regel handschriftlich ausgefüllt – an die Kammer. Dort werden die Dokumente inhaltlich geprüft und die Daten in die entsprechenden Verwaltungsprogramme eingetragen.

Diese Vorgehensweise wird sich in Zukunft ändern:  
Denn mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung und die damit einhergehende Vereinfachung von Prozessen, steht ein neuer Online-Ausbildungsvertrag in den Startlöchern. Dabei handelt es sich um ein eigenständiges Online-System, welches über die Website der Kammer zugänglich sein wird und in das Kanzleien alle Vertragsdaten Schritt für Schritt (mithilfe von Eingabemasken) eintragen können. Aus diesen Angaben wird ein Vertragsdokument sowie das Auszubildenden-Stammbblatt generiert, die schließlich ausgedruckt und wie gewohnt an die Rechtsanwaltskammer versendet werden können.

## **"Einfacherer Prozess für Kanzleien und Kammer."**

Das System erleichtert aber nicht nur den Ausfüllprozess. Auch für die Rechtsanwaltskammer bringt die Online-Variante einen erheblichen Vorteil mit sich. Denn sobald der unterschriebene Vertrag bei der Kammer München eingeht, werden die von der Kanzlei online erfassten Daten elektronisch in die Personenverwaltungssoftware der RAK München übernommen. Statt die Daten des Vertrags also wie bisher einzeln in das System der Kammer einzutragen, werden sie durch den neuen Online-Ausbildungsvertrag nun automatisch an die Rechtsanwaltskammer übermittelt.

Das Projekt wird von der Rechtsanwaltskammer München als Pilotkammer begleitet, die den von der Datev eG entwickelten Online-Ausbildungsvertrag zunächst auf Herz und Nieren testet.

Sobald das Online-System implementiert und verwendet werden kann, stellt die Rechtsanwaltskammer München weitergehende Informationen auf ihrer Website zur Verfügung.

Bildquellen: Neokryuger/iStock

## MEHR MEISTERBONUS FÜR GEPRÜFTE RECHTSFACHWIRTE

**Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Fortbildung zum/r geprüften Rechtsfachwirt/in u.a. in Form eines Meisterbonus, den sie jetzt auf 1.500,- Euro aufstockt.**

Wer erfolgreich ist, wird belohnt. Das gilt jedenfalls für die Absolventen der Fortbildung zum geprüften Rechtsfachwirt bzw. zur geprüften Rechtsfachwirtin. Denn all diejenigen, die sich für diese zusätzliche Prüfung – oftmals im Anschluss an die vorangegangene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten – entscheiden und sie mit einer guten Note bestehen, erhalten vom Freistaat Bayern den sogenannten „Meisterbonus“. Allein im Jahr 2017 durften sich 43 erfolgreiche Prüfungsteilnehmer der Rechtsanwaltskammer München über diese besondere Auszeichnung freuen.

Zukünftige Absolventen haben ab sofort jedoch noch einen größeren Grund zur Freude:

Denn was bisher einer Finanzspritze von 1.000,- Euro entsprach, wurde nun aufgestockt. So wurde mit dem Paket für Berufliche Bildung beschlossen, den Meisterbonus ab 2018 um 500 Euro zu erhöhen. Alle erfolgreichen Prüfungsteilnehmer, bei denen das Prüfungsergebnis nach dem 31. Dezember 2017 festgestellt wurde, erhalten nun also eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 1.500,- Euro.

Neben dem Meisterbonus verleiht das Bayerische Staatsministerium der Justiz an die 20% Besten eines Prüfungstermins auch noch einen „Meisterpreis“. Hierbei handelt es sich nicht um eine dotierte, sondern um eine urkundliche Auszeichnung, die an alle Absolventen vergeben wird, die mindestens die Note „gut“ (2,50) erreicht haben.

Mit diesen finanziellen Förderungen will die Regierung Anreize für die berufliche Weiterbildung und die Stärkung der persönlichen Qualitäten schaffen.

Bildquellen: fstop123/iStock

## WERBEN MIT DEM AUSBILDUNGSSIEGEL

**Ihre Kanzlei bietet Ausbildungsplätze an und begleitet junge Menschen auf dem Weg zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten? Mit dem Ausbildungssiegel der Kammer München können Sie dieses Engagement zeigen und gleichzeitig für neue Nachwuchskräfte werben.**

„Tue Gutes und rede darüber“ – dieses ursprüngliche Zitat von Walter Fisch ist mittlerweile zu einer wahren Weisheit geworden und dient gerade in Disziplinen wie der Öffentlichkeitsarbeit als häufiger Leitgedanke. Denn wer Gutes tut, kann ferner als Vorbild fungieren und andere zu ähnlichem Tun ermutigen.

Nichts anderes gilt in der Anwaltschaft für Kanzleien, die sich dazu entschieden haben, Schulabgänger & Co. an den Beruf zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten

heranzuführen, ihnen fachliches Wissen zu vermitteln und sie in ihrer beruflichen Bildung zu fördern. Damit sie dieses Engagement auch öffentlich kommunizieren können, bietet die Rechtsanwaltskammer München ein Ausbildungssiegel an.

### **VORTEILE FÜR KANZLEIEN**

Mit diesem können sich Kanzleien zum einen als attraktiver Arbeitgeber auf dem Ausbildungsmarkt positionieren und so neue Fachkräfte für ihr Kanzleiteam gewinnen. Zum anderen demonstriert das Siegel eine aktive Nachwuchsförderung und signalisiert damit das Engagement der Kanzlei. Darüber hinaus kann das Ausbildungssiegel natürlich auch ein Anreiz für Schulabgänger während ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz sein. Der Bewerber sieht so, dass die Kanzlei nachweislich Erfahrung in der Ausbildung hat.

### **BEANTRAGUNG UND NUTZUNG DES SIEGELS**

Das Ausbildungssiegel kann bei der Rechtsanwaltskammer München beantragt werden ([ausbildung@rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de)) und wird allen Ausbildungskanzleien kostenlos zur Verfügung gestellt. Dazu füllt die Kanzlei einen entsprechenden Antrag mit Nutzungsbedingungen aus, der entweder über die Kammer angefordert oder direkt [hier](#) aufgerufen werden kann.

Nach Erhalt einer Lizenzbestätigung kann das Ausbildungssiegel dann in den verschiedenen Kommunikationskanälen der Kanzlei eingebunden werden, beispielsweise in Briefköpfen, auf der Kanzleiwebsite sowie in weiteren Medien.

# ÄNDERUNG DER ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

## ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

für die Mitglieder der **Prüfungsausschüsse**, des **Aufgabenausschusses** (§ 40 Abs. 4 BBiG) bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des **Berufsbildungsausschusses** (§ 77 Abs. 3 BBiG) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München.

Die Rechtsanwaltskammer als zuständige Stelle (§ 71 Abs. 4 BBiG) setzt gemäß § 40 Abs. 4 BBiG durch Beschluss vom 09.11.2017 mit Genehmigung des Bay. Staatsministeriums der Justiz vom 18.01.2018 im Benehmen mit dem Bay. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration für die Mitwirkung bei den Prüfungen nach der Prüfungsordnung (PO) zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München vom 09.03.2016 (Vollzug der Verordnung zur Änderung der ReNoPat-AusbV vom 29.08.2014, BGBl. I S. 1490) und für die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses nachfolgende Entschädigung fest:

<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Prüfungszeit in Minuten</b>	<b>Entschädigung Euro</b>
<b>1. Erstellung von schriftlichen Prüfungsaufgaben</b> (mit Lösung und Bewertungsvorschlag § 148 PO)		
<b>1.1. Zwischenprüfung (§ 16 PO)</b>		
1.1.1. Kommunikation und Büroorganisation	60	105,00
1.1.2. Rechtsanwendung	60	126,00
<b>1.2. Abschlussprüfung (§ 17 PO)</b>		
1.2.1. Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL I)	30	84,00
1.2.2. Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	84,00
1.2.3. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB I)	30	84,00
1.2.4. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II)	75	140,00
1.2.5. Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (GL III) - fachkundliche Texte gestalten (2/3) - fachkundliche Texte formulieren (1/3)	30 15	49,00 21,00
1.2.6. Vergütung		
1.2.7. Wirtschafts- und Sozialkunde		
1.2.8. Mandantenbetreuung pro Fall		
<b>Bewertung, Fachgespräch,</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Entschädigung</b>

	<b>Prüfungsbereiche Sitzungen</b>	<b>Prüfungszeit</b> in Minuten	<b>Entschädigung</b> Euro
<b>2.</b>	<b>Bewertung der schriftlichen Arbeiten (§ 25 PO)</b>		
2.1.	Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der <b>Zwischenprüfung</b>	je 60	7,00
2.2.	Für jeden Erst- und Zweitprüfer je Arbeit der <b>Abschlussprüfung</b>		
2.2.1.	Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL I)	30	5,25
2.2.2.	Geschäfts- und Leistungsprozesse (GL II)	30	5,25
2.2.3.	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich  (RA-RAB I [BGB])	30	5,25
2.2.4.	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB II [ZPO])	75	10,50
2.2.5.	Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (RA-RAB III [fachkundliche Texte formulieren und gestalten])	45	10,50
2.2.6.	Vergütung und Kosten	90	10,50
2.2.7.	Wirtschafts- und Sozialkunde	60	7,00
<b>3.</b>	<b>Prüfungsbereich Mandantenbetreuung, mündliche Prüfung, Fallbezogenes Fachgespräch</b> Für die Teilnahme (Mandantenbetreuung -	15	9,60

	<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Entschädigung</b>
	§ 17 Abs. 3 PO) und an der mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer und Fall		
		<b>Zeitaufwand</b>	<b>Entschädigung</b> Euro
<b>4.</b>	<b>Feststellung des Prüfungsergebnisse und Kollegialsitzungen</b>		4,00
4.1.	Für die gemeinsame Bewertung der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen (§ 26 Abs. 1 PO) und die Ermittlung der Prüfungsleistung bei mündlicher Ergänzungsprüfung (§ 17 Abs. 6 PO) sowie für die gemeinsame Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung (§ 26 Abs. 1 PO) mit Stichentscheidung („Notenkonferenz“) für jeden Prüfer je Prüfungsteilnehmer		
4.2.	Teilnahme an Sitzungen des PA in Verwaltungssachen (§ 2 Abs. 3, § 4, § 5	je Stunde	15,00

	<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Entschädigung</b>
	Abs. 2, § 14 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2, 3, 4, 5, § 24 Abs. 2, § 26 PO), an Sitzungen des AA (§ 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2, 3, § 4, § 6, § 18 PO) und an Sitzungen des BBiA (§ 77 Abs. 3 BBiG)		
	<b>Vorbereitung, Aufsicht, Vorsitz, Auslagen und Reisekostenerstattung</b>	<b>Zeitaufwand</b>	<b>Entschädigung</b>
			Euro
4.3.	Technische Vorbereitung für den Prüfungsbereich RA-RAB III „Fachkundliche Texte formulieren und gestalten“	je Stunde	15,00
<b>5.</b>	<b>Entschädigungspauschalen</b>		
5.1.	Für die Aufsicht bei den schriftlichen Prüfungen beträgt die Vergütung je Prüfungstag und Prüfungsfach	je Stunde	15,00
5.2.	Der/die jeweilige Vorsitzende eines Prüfungsausschusses erhält eine Pauschale für die Vorbereitung und die Organisation für jede Zwischenprüfung und für jede Abschlussprüfung		125,00
5.3.	Der/die jeweilige Vorsitzende des Aufgaben-		125,00

	<b>Prüfungsbereiche</b>	<b>Prüfungszeit</b>	<b>Entschädigung</b>
	ausschusses sowie des Berufsbildungsaus- schusses erhält eine Pauschale für die Organisation pro Kalenderjahr		
<b>6.</b>	<b>Auslagen- und Reisekostenerstattung</b>		
6.1.	Erforderliche bare Auslagen (Portokosten, Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, Parkgebühren etc.) werden nach Angabe oder gegen Nachweis erstattet.		
6.2.	Mitglieder der Ausschüsse erhalten für erforderliche Fahrten bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Entschädigung nach Nr. 7003 VV RVG, außerdem für jede Stunde Fahrtzeit eine Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von € 6,20.		

Die vorstehende Entschädigungsordnung der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses und des Berufsbildungsausschusses der Rechtsanwaltskammer München wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit Wirkung zum **15.11.2017** in Kraft.

Für Prüfungshandlungen nach der ReNoPatAusbV vom 23.11.1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008, ist weiterhin die

---

Entschädigungsordnung vom 17.01.2011 maßgebend.

München, den 23.02.2018

*gez. RA Michael Then*  
*Präsident*

---

## AUSFERTIGUNGSVERMERK

### **Änderung der Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München**

Das Präsidium der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München hat am 09.11.2017 die in der beigehefteten Ausfertigung wiedergegebene Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, des Aufgabenausschusses bei den Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten und des Berufsbildungsausschusses

im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

beschlossen.

Die Änderung der Entschädigungsordnung wurde in dieser Fassung vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration  
mit Schreiben vom 18.01.2018 (Gz: A4a - 7626 - IV - 13843/17) genehmigt.

Die Voraussetzungen für die Ausfertigung sind gegeben.

Zuständig für die Ausfertigung ist der Präsident der Rechtsanwaltskammer,  
dessen Organ der Berufsbildungsausschuss ist (§ 40 Abs. 4 und § 77 Abs. 3  
BBiG).

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

München, den 23.02.2018

*gez. RA Michael Then*  
*Präsident*



**Frau Ehrt, seit Kurzem sind Sie neue Präsidentin des Amtsgerichts München.  
Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle noch zu Ihrer neuen Position.  
Mit welchem Vorsatz sind Sie in das neue Amt gestartet?**

Das Amt der Präsidentin des immerhin größten Amtsgerichts in Deutschland bedeutet Verantwortung zu tragen für rund 1.200 Kolleginnen und Kollegen, die dort beschäftigt sind. Gleichzeitig ist das Aufgabenspektrum äußerst umfangreich und vielfältig. Mir sind zwei Sachen besonders wichtig: Das Amtsgericht ist für die rechtsuchenden Münchner Bürgerinnen und Bürger in der Regel der erste Kontakt zu der Justiz. Wir sind Dienstleister und unsere Aufgabe ist es, in der Behandlung ihrer Anliegen den Erwartungen und Ansprüchen dieser Menschen gerecht zu werden entsprechend unserem Grundsatz "Justiz ist für die Menschen da". Gleichzeitig, und das ist mein zweites zentrales Anliegen, möchte ich, dass sich die Beschäftigten des

Amtsgerichts München an ihrem Arbeitsplatz wohl fühlen. Um eine gute Leistung zu erbringen, bedarf es u.a. eines gewissen Maßes an Arbeitszufriedenheit. Dazu gehört auch, dass deren Einsatz für den Rechtsfrieden anerkannt und wertgeschätzt wird. Diese beiden Zielsetzungen bestmöglich miteinander zu verbinden, ist einer meiner Vorsätze.

**Was hat sich in Ihrem beruflichen Alltag durch diesen Schritt am meisten verändert?**

**Und wie dürfen wir uns den typischen Tagesablauf einer Präsidentin vorstellen?**

Wie ein typischer Tagesablauf aussieht, kann ich Ihnen heute so kurz nach meinem Amtsantritt noch nicht beantworten. Derzeit sieht jeder Tag noch vollkommen verschieden aus. Neu sind die Qualität und der Umfang meiner Führungsaufgaben. Als Präsidentin leite ich dieses wirklich sehr große Gericht und bin für die dort Beschäftigten verantwortlich – in letzter Konsequenz in allen Belangen. Natürlich bewältige ich die Aufgaben nicht alleine, sondern arbeite mit einem Team leistungsstarker Kolleginnen und Kollegen mit enormer Erfahrung zusammen. Diese unterstützen mich seit dem ersten Tag hervorragend. Und doch: Als Präsidentin steht man letztendlich immer wieder im Zentrum der Aufmerksamkeit und der Verantwortung. Die Dimension des Gerichts und die „Gesamtheitlichkeit“ der Führungsverantwortung – das hat sich mit meiner neuen Aufgabe wohl am meisten verändert.

**Eine Laufbahn in der Justiz - war das schon immer Ihr Traum?**

Ganz und gar nicht. Noch als junge Frau wollte ich voller Überzeugung Grundschullehrerin werden. Ich habe auch nicht sofort nach dem Abitur Jura studiert, sondern erst eine Ausbildung dazwischen geschoben. In deren Rahmen habe ich mich mit der Materie "Recht" intensiv befasst und gemerkt, dass mir dieser Bereich sehr liegt. Insbesondere weil dahinter Werte stehen, die ich vertrete. Und bis heute habe ich keinen Tag bereut, diesen Berufsweg eingeschlagen zu haben.

**Die Vielfalt an Ausbildungsmöglichkeiten ist heutzutage ja sehr groß,**

**und auch die Informationsquellen zum Thema „Bildung“ werden immer umfangreicher. Wie war das damals bei Ihnen - haben Sie sich vorher intensiv über Ihre Ausbildung bzw. Ihr Studium und den Beruf informiert?**

Natürlich habe ich mir vor meinem Abitur intensiv überlegt, "wohin die Reise gehen soll". Zu meiner Zeit dienten uns als Informationsquelle vor allem Berufsbeschreibungen in Druckwerken, die von den jeweiligen Organisationen ausgegeben wurden. Daneben habe ich mich auch bei einem Berufsberater des - wie es damals noch bezeichnet wurde - Arbeitsamtes informiert.

**„Ich sehe die Digitalisierung als eine große Chance.“**

**Kommunikationswege, Büroabläufe und die Arbeitsplatzgestaltung werden sich durch die Digitalisierung in den nächsten Jahren massiv verändern.**

**Was bedeutet diese Entwicklung für die Justiz bzw. die Arbeit bei Gericht?**

Die Digitalisierung ist selbstverständlich eines der zentralen Themen, die die Justiz zurzeit beschäftigen. Ich sehe sie als eine große Chance. Es können sowohl die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger, die rechtsberatenden Berufe, aber gerade auch die Beschäftigten der Justiz profitieren. Für viele Rechtsuchenden ist der Weg zu Gericht oft aufwendig. Bestimmte Anliegen gerade im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit erfordern keine Anwesenheit vor Gericht und lassen sich standardisieren. Im Idealfall wird es gelingen, in diesen sogenannten "Dienstleistungsangelegenheiten" den Zugang zum Gericht von zu Hause aus auf elektronischem Wege zu ermöglichen.

Ähnliches gilt für die Kommunikation der Richterinnen und Richter mit den rechtsberatenden Berufen. Der elektronische Rechtsverkehr ist bereits eröffnet. Die vollständige Abwicklung der Zuleitung von Schriftsätzen, genauso wie die Zuleitung von Verfügungen des Gerichts an die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte spart nicht nur jede Menge Papier, sondern macht Gerichtsverfahren schneller und damit den Prozess insgesamt effektiver.

Für unsere Beschäftigten bedeutet die Digitalisierung im Idealfall ein erhebliches Plus an Flexibilität. Nach meinen ersten Gesprächen mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann ich sagen, dass sehr viele weite Anfahrtswege in Kauf nehmen, um an ihren Arbeitsplatz zu kommen – für die einfache Strecke teilweise bis zu 2 Stunden. Dass das eine große Belastung ist, versteht sich von selbst. Die Automatisierung von Routineabläufen und deren elektronische Sachbearbeitung können überwiegend von einem Arbeitsplatz in der Fläche erfolgen. Das bringt allen etwas: Nicht nur ein effizienteres Verfahren, sondern auch einen erheblichen Gewinn an Arbeitszufriedenheit, weniger Krankheitsausfälle etc.

**Werden Fachkräfte durch diese Entwicklung in Zukunft entbehrlich für die Justiz bzw. könnte dem Fachkräfte-Mangel damit abgeholfen werden?**

Digitalisierung verstehe ich nicht als Mittel um Personal zu ersetzen. Im Gegenteil: Auch wenn die technische Entwicklung, insbesondere über die künstliche Intelligenz, vieles möglich macht, handelt es sich überwiegend um Routinevorgänge, Bürosachbearbeitung etc. Es werden immer die Menschen gebraucht werden, die die Programme bedienen, kontrollieren und pflegen. Genauso werden gerade im Bereich der Rechtspflege Maschinen das, was den Menschen ausmacht, nicht übernehmen können – nämlich Empathie zu empfinden, sich ein Bild von dem Gegenüber zu machen, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen zu beurteilen, Sachverhalte einzuordnen, Argumente abzuwägen und vieles andere mehr. Natürlich werden sich Berufsprofile ändern, es werden viel mehr technischer Sachverstand, Management- und Organisationsfähigkeiten nachgefragt werden. Auf gut ausgebildete Fachkräfte wird es jedoch weiterhin entscheidend ankommen.

**„Es werden immer die Menschen gebraucht werden, die die Programme bedienen, kontrollieren und pflegen.“**

Bildquellen: whyframestudio/iStock/Thinkstock/Amtsgericht München